HF
2109
.B9
A62

A 595698 DUPL

ARTES VERITAS SCIENTIA
1817
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

THE GIFT OF
Prof. Arnold H. Price

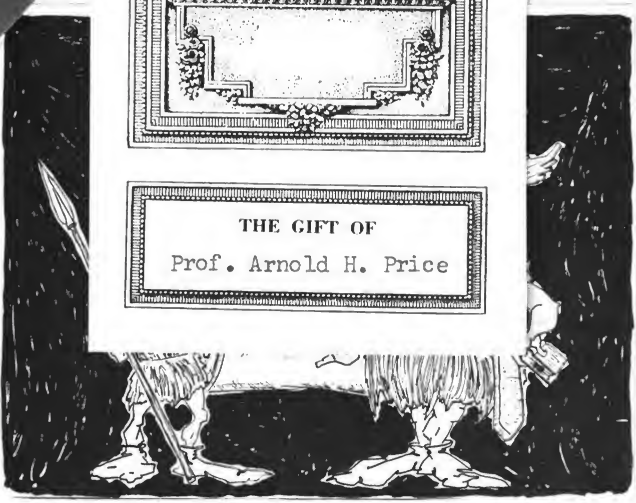

Digitized by Google

Digitized by Google

III 6 56

Der

Anſchluß Braunſchweigs

an den Zollverein,

deſſen

Gründe und nächſte Folgen.

Eine Staatsſchrift.

Digitized by Google

Der
Anſchluß Braunſchweigs
an den
Zollverein,
deſſen
Gründe und nächſte Folgen,
nebſt
einigen anderen durch die Hannoverſche Staatsſchrift hervorgerufenen Betrachtungen.

Eine Staatsſchrift.

Braunſchweig, im März 1844.

Druck von Friedrich Vieweg und Sohn.

HF
2109
.B9
A62

Stacks
Gift
Prof. Arnold H. Price
1-16-75
1093863-291

Erſter Abſchnitt.

Die Hannoverſche Staatsſchrift, die zwiſchen dem großen Zollvereine Deutſcher Staaten und dem Hannover=Oldenburgſchen Steuervereine bis zum 1. Januar 1844 geführten Verhandlungen darſtellend, hat geglaubt in ihre Schilderung auch den Austritt Braunſchweigs aus dem Steuervereine und deſſen Gründe mit aufnehmen zu müſſen.

Ueber dieſe Verhältniſſe, ſo oft ſie auch verkannt ſind, hat die Braunſchweigſche Regierung von Anfang an Schweigen beobachtet. Ihrem Rechte vertrauend und der Reinheit ihrer Motive ſich bewußt, glaubte ſie ſich und anderen Regierungen es ſchuldig zu ſein, über den Gründen von Zerwürfniſſen, die zwei engverbundene Nachbarſtaaten in den wichtigſten Angelegenheiten von einander trennten, den Schleier des Geheimniſſes ruhen zu laſſen, ſo viel Ueberwindung es ſie auch gekoſtet hat. — Reden wäre ihr ein Leichtes geweſen, und nur das Stillſchweigen war ſchwer.

Aber die Staatsſchrift hat jetzt geſprochen, und jene Gründe exiſtiren nicht mehr. Die Braunſchweigſche Regierung hat jetzt nur noch die Pflicht, die Thatſachen nach ihrem ganzen Umfange und die Gründe nach ihrer wahren Beſchaffenheit und Bedeutung darzuſtellen, da beides von der Staatsſchrift nicht vollſtändig geſchehen iſt.

Folgendes ſind die Thatſachen, die ein getreues Bild von

den Umſtänden geben, aus denen die Trennung Braunſchweigs vom Steuervereine hervorging.

Die Königl. Hannoverſche Regierung hatte der Braunſchweigſchen unterm 12. October 1839 den Wunſch zu erkennen gegeben, die mit dem Ablaufe des Jahres 1841 zu Ende gehenden Steuervereinigungsverträge von da an zu verlängern, und ſchon unterm 18. deſſelben Monats erhielt ſie die Antwort, daß Braunſchweig gleiche Wünſche hege.

Am 5. März 1840 ſchlug Hannover vor, die zu eröffnenden Verhandlungen in Hannover zu führen und bezeichnete den dazu ernannten Bevollmächtigten; Braunſchweig erklärte unterm 20. April ſich mit dem Vorſchlage einverſtanden, benannte den Commiſſarius, der ſeinerſeits mit jenen Verhandlungen beauftragt werden ſollte, und äußerte den dringenden Wunſch, daß dieſe möglichſt raſch betrieben, jedenfalls auch während des Laufes der Sommermonate vollſtändig beendet werden möchten, weil es unthunlich ſei, den Bevollmächtigten während einer noch längeren Zeit von ſeinem amtlichen Poſten entfernt zu halten. Indem Hannover unterm 18. Mai erklärte, zur Erreichung dieſes Zweckes um ſo eher nach Kräften mitwirken zu wollen, als in den weſentlichen Punkten überhaupt ſich erhebliche Schwierigkeiten nicht darbieten möchten, bezeichnete es einen nahen Zeitpunkt für den Beginn des Geſchäfts, und die Verhandlungen wurden am 6. Juli eröffnet.

Solchergeſtalt trug Alles den Anſchein gewohnten freundlichen Einvernehmens und gewährte die Hoffnung baldiger und vollkommner Verſtändigung. Wäre im Hinblicke auf die ſpätere Wendung der Dinge noch nöthig darzuthun, daß Braunſchweig wirklich keine andere Abſicht hatte, als raſch zu jener Verſtändigung zu gelangen, ſo würde die folgende Stelle aus der dem Bevollmächtigten unterm 30. Juni gegebenen Inſtruction geeignet ſein, jeden Zweifel zu beſeitigen.

Aus Unſeren früheren Mittheilungen iſt es Ihnen bereits bekannt, daß wir dem Königl. Hannoverſchen Gouvernement Unſere Bereitwilligkeit, die Verhandlungen in Hannover führen zu laſſen, eröffnet, zugleich aber auch den dringenden Wunſch zu erkennen gegeben haben, daß bei der Führung jener Verhandlungen eine ſolche Beſchleunigung eintreten möge, daß dieſelben jedenfalls im Laufe dieſes Sommers würden zu Ende gebracht werden können. Wir haben die dringendſten Gründe, die Erreichung dieſer Abſicht zu wünſchen, und Wir rechnen darauf, daß Sie es Sich angelegen ſein laſſen werden dazu nach Kräften mitzuwirken. Es fordert Uns dazu nicht bloß die Nothwendigkeit auf, die zu den Verhandlungen mit der hieſigen Ständeverſammlung erforderliche Zeit zu gewinnen und dieſe Verhandlungen in die einzig dazu ſchickliche, im Voraus bereits verabredete, Periode zu verlegen, ſondern es erſcheint auch durchaus unthunlich, Sie auf noch längere Zeit Ihrem hieſigen wichtigen Wirkungskreiſe zu entziehen und Ihre directe Einwirkung auf die Förderung der Eiſenbahn nach Harzburg und der damit in Verbindung ſtehenden Angelegenheiten zu entbehren, ohne nur einmal zu gedenken, daß die gehoffte Eiſenbahn=Verbindung mit Magdeburg vielleicht ſehr bald Ihre perſönliche Thätigkeit auf anderen Punkten nöthig machen kann, und daß auch für die weiteren Verhandlungen mit den Staaten des Zollvereins die nöthige Zeit gewonnen werden muß. Es iſt Uns daher ſehr erwünſcht geweſen, von dem Königlich Hannoverſchen Miniſterio der Finanzen bereits unterm 18. d. Mts. die Zuſicherung zu erhalten, daß dortiger Seits mit Bereitwilligkeit Alles aufgeboten werden ſolle, die Verhandlungen möglichſt zu fördern, und daß um ſo zuverſichtlicher gehofft werde, die Verhandlungen binnen wenigen Monaten zu beendigen, als ſich bei denſelben, ſo weit es ſich überſehen laſſe, in den weſentlichen Punkten keine erheblichen Schwierigkeiten ergeben dürften.

Wir glauben ein Recht darauf zu haben, die Erfüllung dieſer Zuſage in Anſpruch zu nehmen, und ſetzen deshalb voraus, daß auch der Königlich Hannoverſche Bevollmächtigte ſich in der Stellung befinden werde, ſich den Unterhandlungen anhaltend und ohne Unterbrechung zu widmen. Sollten von dieſer Seite Schwierigkeiten eintreten, ſo wollen wir Ihre desfallſige Anzeige erwarten, damit Wir deren Entfernung bei dem Königlichen Gouvernement in Antrag

bringen und durch die Vorſtellung motiviren können, daß Wir bei fortgeſetzter Zögerung und bei der Unthunlichkeit, Sie länger von hier entfernt zu halten, die Verlegung der Verhandlungen hieher nach Ablauf der beſtimmten Friſt würden verlangen müſſen.

Langſamer indeſſen, als erwartet wurde, gingen die Verhandlungen von Statten; erſt unterm 25. November war der Bevollmächtigte im Stande, die Entwürfe der neuen Verträge vorzulegen, zu deren Unterzeichnung ſchon unterm 3. des folgenden Monats die Autoriſation ertheilt wurde.

Aber das, was in den bis dahin geführten Verhandlungen bis zu dieſem Standpunkte der Vollendung gediehen war, umfaßte bei Weitem nicht Alles, was durch ſie gemeinſchaftlich geordnet werden mußte; und ſollten die Verträge jetzt ſchon vollzogen werden, ſo konnte es nicht anders, als unter der Verwahrung geſchehen, daß auch jene nicht erledigten Punkte noch eine befriedigende Löſung erhielten.

Vollendet waren:

1) der Entwurf zu dem Vertrage über die Verlängerung der Steuervereinigungsverträge nebſt den neuen Redactionen verſchiedener dazu gehöriger Geſetze, wie z. B. über die Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben, die Branntweinſteuer u. ſ. w.
2) der Entwurf zu verſchiedenen, dem Hauptvertrage anzuhängenden, Zuſatzartikeln und
3) der Entwurf zu dem neu zu ſchließenden Zoll- und Steuercartel,

mehr oder minder unvollſtändig aber waren geblieben:

1) die Meßordnung, ein Regulativ zu dem Geſetze über die Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben, das Waarenverzeichniß, die dringend nöthige Anordnung über die Verhältniſſe der Gewerbtreibenden in den contrahirenden Staaten und die näheren Beſtimmungen über eine Menge von entweder

beizubehaltenden, oder aber neu zu treffenden Verwaltungs-
einrichtungen,

2) die Verabredungen über die Erneuerung der mit dem Jahre 1841 ablaufenden Verträge mit den Zollvereinsſtaaten und

3) die erforderlichen Zuſicherungen in Beziehung auf den Bau von Eiſenbahnen.

Daß die unter 1) erwähnten Beſtimmungen nicht ausbleiben durften, verſteht ſich von ſelbſt; über das Bedürfniß aber, die Erledigung der beiden anderen Punkte an die Erneuerung der Steuervereinigungsverträge zu knüpfen, mögen die folgenden Bemerkungen Aufſchluß geben.

Zu 2. In den Verträgen mit den Zollvereinsſtaaten wegen Erleichterung des Verkehrs, Anſchluſſes von Blankenburg, Walkenried, Calvörde, Braunſchweigſcher — von Elbingerode und Hohnſtein Hannoverſcher Seits an den Zollverein war eine einjährige Kündigungsfriſt ausbedungen, nach deren Ablaufe die Verträge als ſtillſchweigend prolongirt angeſehen werden ſollten.

In einer Note vom 22. October 1840 ward Königl. Hannoverſcher Seits die Frage, ob nicht die Kündigung der Verträge auszuſprechen ſei, aufgeworfen, und da allerdings die Einführung einiger neuen Stipulationen in die Verträge wünſchenswerth erſchien, ſo ward von den Steuervereinsſtaaten zu dieſer, jedoch mit dem Erbieten geſchritten, das Verhältniß durch neue Verhandlungen über die Dauer der erſten Periode hinaus aufs Neue zu begründen. Königl. Preußiſcher Seits war dies Erbieten bereitwillig angenommen, und dem unterm 31. December 1840 geäußerten Wunſche gemäß wurden von Braunſchweig unterm 6. Februar 1841 die Hauptgegenſtände mitgetheilt, deren Berückſichtigung bei der Erneuerung der Verträge von ihm gewünſcht wurde.

Innerhalb dieſer Gränzen hatte Braunſchweig mit Hannover gemeinſchaftlich gehandelt; — eine weitergehende Auf-

forderung Hannovers aber, mit der Kündigung an die Königlich Preußiſche Regierung zugleich eine Eröffnung des Inhaltes gelangen zu laſſen, daß man zur Einleitung fernerer Verhandlungen bereit ſei, wenn zuvor die Zuſicherung ertheilt werde, daß mindeſtens der am rechten Ufer der Weſer belegene Churheſſiſche Antheil der Grafſchaft Schaumburg ſpäteſtens vom 1. Januar 1842 an einem geregelten Syſteme indirecter Abgaben unterzogen werde, wurde Braunſchweigiſcher Seits ſehr beſtimmt abgelehnt, theils weil man die Form nicht für paſſend hielt, theils weil man die Erneuerung der Verträge von der Erfüllung irgend einer Bedingung im Voraus nicht abhängig machen wollte, theils weil man erkannte, daß die Krone Preußen gar nicht in der Lage war, die Erfüllung der Vorbedingung mit Beſtimmtheit herbeizuführen.

Nur beiläufig, als kaum noch in die Periode der gemeinſchaftlichen Verhandlungen gehörend, möge hier noch die Bemerkung eine Stelle finden, daß die Königl. Hannoverſche Regierung, nach einer unterm 7. März 1841 gemachten Mittheilung die Abhülfe gewiſſer Beſchwerden wegen des Vorabfertigungsamtes zu Münden, das in Folge der Verträge von 1837 errichtet worden war, mit den neuen Verhandlungen in Verbindung zu bringen und gewiſſermaßen die Eröffnung derſelben von der Abhülfe jener Beſchwerden abhängig zu machen beabſichtigte.

Als der Braunſchweigſche Bevollmächtigte die vollendeten Entwürfe der verſchiedenen Verträge und Geſetze überreichte, berichtete er, daß nach ſeinen bisherigen Wahrnehmungen Hannoverſcher Seits auf die Verträge mit den Zollvereinsſtaaten nicht daſſelbe Gewicht wie von Seiten Braunſchweigs gelegt werde, und daß man bei deren Erneuerung Zugeſtändniſſe in Anſpruch

zu nehmen gedenke, an denen die Verhandlungen ſelbſt möglicherweiſe ſich würden zerſchlagen können. Das was vorhin ſchon über die Abſicht Hannovers angeführt worden, die Erneuerung der Verträge mit den Zollvereinsſtaaten an eine möglicherweiſe unerfüllbare Vorbedingung zu knüpfen, gab dieſer Bemerkung doppeltes Gewicht, aber auch ohne ſie konnte die Lage, in welche Braunſchweig gerieth, wenn es den neuen Steuervereinigungs-Vertrag ſchloß, ohne der Prolongation der Verträge mit Preußen und den übrigen Zollſtaaten gewiß zu ſein, von ſeiner Regierung unmöglich unerwogen bleiben. Allein mit Preußen zu unterhandeln wäre ſchon um deswillen unthunlich geweſen, weil die Braunſchweigiſchen Gebietstheile ihrer Lage nach ohne die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode einſeitig von dem Steuervereinsgebiete nicht wohl abgetreten werden konnten; hätten aber jene Landestheile in den Steuerverein zurücktreten müſſen, ſo würden mannichfaltige Intereſſen dadurch gefährdet worden, namentlich würden die günſtigen Verhältniſſe, die ſich für die Berg- und Hüttenwerke aus der Vereinigung ergeben hatten, verloren gegangen und die bedeutenden für neue Anlagen verausgabten Koſten würden umſonſt aufgewendet geweſen ſein. — Ueberhaupt befanden ſich Braunſchweig und Hannover in Bezug auf die Erneuerung der fraglichen Verträge nicht in gleicher Lage; Braunſchweig hatte wichtige Gebietstheile, das Fürſtenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried, das Amt Calvörde dem Zollverein abgetreten, während Hannover nur wenige und in Rückſicht auf ihren Verkehr nur unbedeutende Gebiete überwieſen hatte. War Hannover nicht durch die Rückſicht auf die Steuervereinigung gebunden, ſo war es ganz in der Lage, wegen Erneuerung der Verträge ſehr hohe Forderungen aufzuſtellen, und wenn es zuletzt in dieſe Erneuerung willigte, ſo mußten die Vortheile davon ihm zufallen, das nach Verhältniß der Leiſtungen darauf den geringeren Anſpruch hatte.

Zu 3. Von der außerordentlichſten Wichtigkeit für das Herzogthum war die Regulirung der Eiſenbahnverhältniſſe zwiſchen ihm und dem Königreiche Hannover; ſie waren es ſo ſehr, daß ohne eine vollſtändige Gewährleiſtung wegen dieſes Punktes die Erneuerung der Steuervereinigung der Herzoglichen Regierung überhaupt nicht rathſam ſchien. Wie dieſe ſchon vor dem Beginne der Verhandlungen über jene Erneuerung dachte, wird der nachſtehende Auszug aus der ihrem Bevollmächtigten unterm 30. Jun. ertheilten Inſtruction auf das Deutlichſte ergeben.

Wir müſſen nunmehr noch Ihre ungetheilte Aufmerkſamkeit auf eine Angelegenheit lenken, die für die hieſigen Verhältniſſe von der außerordentlichſten Wichtigkeit iſt, ohne deren befriedigende und vollſtändige Regulirung Wir überhaupt die Fortſetzung der bisherigen Steuer-Verbindung mit dem Königreiche Hannover kaum noch als einen Gegenſtand Unſerer Wünſche und als mit den unabweislichen Bedürfniſſen des Herzogthums vereinbar betrachten können. Dieſe Angelegenheit, der Sie von Beginn der Verhandlungen an den ernſtlichſten Eifer zu widmen und die Sie unter allen in Anſpruch zu nehmenden Erforderniſſen weit obenan zu ſtellen haben, betrifft die Eiſenbahnen, welche innerhalb der Herzoglich Braunſchweigſchen und der Königlich Hannoverſchen Lande nach einem gemeinſchaftlichen Plane und nach jetzt definitiv zu treffenden Verabredungen werden errichtet werden müſſen. Es iſt Ihnen genugſam bekannt, daß die in dieſer Hinſicht obwaltenden Intereſſen beim Abſchluſſe des Steuervereinigungsvertrages mit Hannover durch das Protocoll vom 30. April 1834 haben ſichergeſtellt werden ſollen, durch welches Protocoll das Königlich Hannoverſche Gouvernement ſich verpflichtete, in dem Falle, daß Eiſenbahnen nach dem Norden erbauet werden ſollten, der hieſigen Stadt den Anſchluß an ſelbige zu geſtatten. Jene Stipulation wird mit dem Ablaufe des jetzigen Steuervereinigungsvertrages erlöſchen, und es iſt daher nichts natürlicher, als daß in deren Stelle eine neue treten muß, wie ſie die jetzige Lage der Angelegenheit erheiſcht und wie ſie von der Nothwendigkeit, nicht mehr bei allgemei-

nen eventuellen Verabredungen ſtehen zu bleiben, geboten wird. Es wird kaum nöthig ſein, Sie auf die Verhältniſſe hinzuweiſen, wie ſie ſich ſeit jener erſten Verabredung geſtaltet und wie ſie ſich jetzt zu einer ſolchen Bedeutung herangebildet haben, daß von ihrer Beachtung oder Vernachläſſigung das künftige Wohl und Wehe des Herzogthums großentheils abhängt.

Seit dem Jahre 1834 iſt die Anlegung von Eiſenbahnen in einem großen Theile von Deutſchland raſch fortgeſchritten, und das Königreich Preußen, anfangs dergleichen Anlagen dem Anſcheine nach weniger beachtend, hat in der neueſten Zeit die deutlichſten thatſächlichen Beweiſe gegeben, daß es die Zeit gekommen glaubt, wo es dem allgemeinen Fortſchritte nicht bloß folgen, ſondern ihm voraneilen muß, um Herr der Verhältniſſe zu bleiben. Binnen Kurzem werden Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden durch eine ununterbrochene Eiſenbahnlinie verbunden ſein, deren weitere Fortſetzung in ſüdlicher Richtung über Prag bis Wien kaum noch einem Zweifel unterworfen iſt, bei der ſelbſt die Weiterführung bis Trieſt in nicht entfernter Ausſicht ſteht. Daneben wird, wie es offenkundig iſt, die Erbauung einer Eiſenbahn zur Verbindung der öſtlichen und weſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie eifrig vorbereitet. Jene Linien dergeſtalt fortzuführen und zu vollenden, daß das hieſige Land davon unberührt bleibt, iſt möglich, es kann Rivalitäten geben, denen ein ſolcher Plan ſogar wünſchenswerth erſcheinen möchte, und es würde, bei der Unwiderruflichkeit der einmal geſchehenen Ausführung, um die hieſigen Handels- und Verkehrs-Verhältniſſe gethan ſein, wenn derſelbe wirklich zur Anwendung käme. In unſeren Zoll- und Steuer-Verbindungen liegt das Mittel, der Gefahr, welche das Verfolgen einſeitiger Intereſſen dem hieſigen Lande bringen könnte, zu verhüten; eine gemeinſchaftliche Verabredung mit Hannover über die dort und hier in beſtimmt fortzuſetzenden Richtungen zu erbauenden Eiſenbahnen wird genügen, die hieſigen Intereſſen ſicher zu ſtellen, und wir hegen nicht den geringſten Zweifel, daß das Königlich Hannoverſche Gouvernement in dem Augenblicke, wo beide Staaten ihre Handels- und Verkehrs-Verhältniſſe auf eine fernere Zeit hinaus ſo innig mit einander verbinden, daß die Blüthe des einen nothwendig auch die Wohlfahrt des anderen befördert, keinen Anſtand nehmen werde, in

dieſer Hinſicht Unſere nothwendigen und in der Natur der Sache begründeten Anſprüche zu befriedigen.

Die Bahnrichtungen, welche nach Unſerer Anſicht jetzt auf definitive und bündige Weiſe, gleichzeitig mit dem Abſchluſſe eines neuen Steuervereinigungsvertrages, feſtgeſtellt werden müſſen, ſind folgende:

1) die Bahn von Magdeburg über Braunſchweig und Hannover nach Minden für den Fall, daß Königlich Preußiſcher Seits dieſe Linie der zweiten in Frage ſtehenden über Halle und Caſſel vorgezogen werden ſollte.

2) die Bahn von Braunſchweig auf Hannover, ſowie auf Celle, Lüneburg, und von dort einer Seits nach Hamburg und anderer Seits nach dem Mecklenburgiſchen,

3) die Bahn von Hannover auf Bremen, und

4) die Bahn von Hannover auf Göttingen mit und ohne Rückſicht auf deren Direction gegen eine von Halle auf Caſſel entſtehende Eiſenbahn.

Alle dieſe Linien entſprechen ebenſowohl den Intereſſen des Königreichs Hannover, als den hieſigen, ſie ſind, was noch mehr iſt, in den allgemeinen Handels-Verhältniſſen Deutſchlands überhaupt begründet, und es kommt dabei eigentlich nur darauf an, ſie in ihrem Detail ſo feſtzuſtellen, daß die Bedürfniſſe des einen Staates ſo gut wie die des anderen dabei berückſichtigt werden.

Ein hiernach zu begründendes gemeinſchaftliches Eiſenbahnſyſtem iſt vorläufig bereits durch die von Uns genehmigte Vereinbarung des diesſeitigen und des Königlich Hannoverſchen Eiſenbahn-Comités vom 29. März 1836 eingeleitet, wonach die Verbindung zwiſchen den Städten Braunſchweig, Hannover und Celle durch eine gemeinſchaftliche Eiſenbahn, deren Zweige von Burgdorf ausgehen würden, hergeſtellt werden ſoll; auch ſind, ſoviel die sub 4 vorhin erwähnte ſüdliche Bahn betrifft, durch den erſten Zuſatz-Artikel zu dem Vertrage über die Braunſchweig-Harzburger Eiſenbahn die allgemeinen Grundſätze feſtgeſetzt, wonach bei Anlegung einer ſolchen Bahn verfahren werden ſoll.

Sie haben nun auf das Ernſtlichſte dahin zu wirken, daß über die hier erwähnten Bahnrichtungen eine feſte Vereinbarung zu Stande komme, daneben aber zu beantragen, daß von dem Königlich Hannoverſchen Gouvernement alsbald zur wirklichen Ausführung einer von dieſen Bahnen

und zwar vor Allen der Bahn von hier auf Hannover, Celle und Lüneburg geſchritten werde, denn dieſe iſt es vornämlich, die alle hieſigen Verhältniſſe auf das Lebhafteſte berührt, weil ſie die wichtige Verbindung mit dem Norden ſichert, weil mit ihr die Grundlage zu allen weiteren Entwickelungen des Braunſchweig-Hannoverſchen Eiſenbahnſyſtems gegeben iſt und weil ihr endliches, ſo lange in Zweifel gezogenes Entſtehen ſelbſt für das Königlich Preußiſche Gouvernement ſehr wohl ein Motiv abgeben kann, die Bahnrichtung von der Elbe zum Rheine über Magdeburg, Braunſchweig, Hannover und Minden, ſtatt der über Halle und Caſſel zu wählen, eine Entſchließung, die für Braunſchweig und Hannover ſo folgenreich ſein würde, daß Wir an die Wichtigkeit der Gründe, welche daraus für die Erfüllung Unſeres Verlangens hervorgehen, nicht einmal zu erinnern brauchen.

Sie haben nun Unſere in Vorſtehendem angedeuteten Anſichten gleich vom Beginn der Verhandlungen an auf offene und unumwundene Weiſe auszuſprechen, die Nothwendigkeit einer darüber jetzt abzuſchließenden Uebereinkunft darzuthun und Nichts zu verabſäumen, was zur befriedigenden Erledigung dieſer Angelegenheit führen kann, welche Erledigung, wie Wir nochmals wiederholen, allein nur die Bürgſchaft zu gewähren vermag, daß die Fortdauer der jetzigen Steuervereinigung ſich für die hieſigen Verhältniſſe als nützlich und überhaupt wünſchenswerth erweiſen werde. Auch haben Sie nicht zu überſehen, wie nöthig es iſt, noch während der erſten Stadien der Verhandlungen über dieſe Punkte zu einer beruhigenden Gewißheit zu gelangen.

Zu der Zeit, als die neuen Steuervereinigungsverträge bis zu ihrer Unterzeichnung vorbereitet waren, lagen nun zwei Eiſenbahnverträge den dabei betheiligten Regierungen zur Genehmigung vor, nämlich

a. der zu Berlin im Monate October 1840 verhandelte und verabredete Vertrag wegen der Anlegung von Eiſenbahnen von Magdeburg über Braunſchweig und Hannover nach Minden, und

b. der im Monate November deſſelben Jahres zu Hannover verabredete Vertrag wegen der Errichtung von Eiſenbahnen wiſchen den Städten Celle, Hannover, Hildesheim und Braun-

ſchweig, ein Vertrag, deſſen Genehmigung auf jede Weiſe ſicher zu ſtellen um ſo natürlicher war, als Königl. Hannoverſcher Seits wiederum die Abſicht gehegt wurde, den Vorbehalt zu machen, daß der Steuervereinigungsvertrag fortgeſetzt werden müſſe.

Wenn überhaupt aber Braunſchweig, der bis dahin gemachten Erfahrungen eingedenk, ſich des Ganges der früheren Verhandlungen mit Hannover über dieſe Eiſenbahnanlagen erinnernd und berückſichtigend, daß von den nicht bloß im Jahre 1834, ſondern auch im Jahre 1836, wo man den Bahnzug über Burgdorf vereinbarte, getroffenen Verabredungen nichts zur Ausführung gekommen war, ſich wenigſtens für das Jahr 1842 Sicherheit für die Erfüllung ſeiner Wünſche zu verſchaffen, oder doch dagegen zu verwahren ſuchte, daß es ohne dieſe Erfüllung zum Verharren im Steuervereine, der ohne ſie ſeinen Intereſſen nicht entſprach, nicht gezwungen wurde — war es ihm übel zu deuten?

Aus den vorſtehenden Erörterungen erhellet zur Genüge, daß der Braunſchweigſchen Regierung, als ihr die Entwürfe zu den neuen Verträgen übergeben wurden, keine andere Wahl blieb, als entweder die Genehmigung derſelben bis dahin zu verweigern, daß alle noch obſchwebenden Fragen auf eine befriedigende Weiſe gelöſet ſein würden, oder aber ihre Intereſſen bei der ſpätern Löſung dieſer Fragen durch Bedingungen, die an die Unterzeichnung der Verträge geknüpft wurden, ſicher zu ſtellen.

Die Herzogliche Regierung entſchied ſich unbedenklich für die letztere Maßregel, theils weil ſie dadurch am Beſten ihren guten Willen bewies, theils weil ſie hoffen durfte, auf ſolche Weiſe am ſicherſten auf die raſche Erledigung der ſchließlich noch zu führenden Verhandlungen zu wirken, theils weil ſie dadurch endlich in die Lage gerieth, der ſchon einmal mit unerfüllten Erwartungen aus einander gegangenen Ständeverſammlung die nicht

länger zu verſchiebenden Mittheilungen machen zu können. So wurde, wie ſchon vorhin erwähnt, der Bevollmächtigte unterm 3. December autoriſirt, die Verträge zu unterzeichnen und die erforderlichen Vorbehalte in das Vollziehungs-Protokoll niederzulegen.

Dies geſchah am 21. December 1840, wie es das nachſtehende Protokoll ergiebt:

Geſchehen Hannover, am 21. December 1840.

In Gegenwart

des Königlich Hannoverſchen Bevollmächtigten, General-Directors der indirecten Abgaben und Zölle Dommes,

des Großherzoglich Oldenburgſchen Bevollmächtigten, Geheimen Hofraths Janſen,

des Herzoglich Braunſchweigſchen Bevollmächtigten, Finanz-Directors und Geheimen Legationsraths v. Amsberg

und meiner, des Steuer-Inſpectors Ruperti.

Die Bevollmächtigten hatten ſich heute in der Abſicht verſammelt, den verabredeten Vertrag wegen Fortſetzung des Steuer-Vereins unter den drei Hohen Regierungen, nebſt den ergänzenden Documenten, zu vollziehen.

Zuvörderſt vereinigten ſie ſich in der Anſicht, daß, da es bis zum heutigen Tage nicht thunlich geweſen, die ſämmtlichen als Ausflüſſe des Vertrages zu betrachtenden Geſetze, Reglements und ſonſtigen Vereinbarungen theils im Weſen, theils in der Faſſung vollſtändig feſtzuſtellen, und eine ſolche Vereinbarung namentlich in Anſehung der Meß-Ordnung, des Regulativs zum §. 6 des Geſetzes über die Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben, des amtlich zu publicirenden Waarenverzeichniſſes und der Feſtſtellung der künftigen gegenſeitigen Verhältniſſe der Handel- und Gewerbetreibenden, noch nicht habe getroffen werden können, die Vollziehung des vorliegenden Prolongations-Vertrages in der Vorausſetzung geſchehe, daß dieſe Punkte im gemeinſamen Einverſtändniſſe noch würden geordnet werden.

Auch waren ſie darin einverſtanden, daß alle bisherigen, wegen

der jeßigen Steuer-Vereinigung getroffenen Anordnungen und gegenſeitig gemachten Zugeſtändniſſe auch für die Dauer der neuen Vertrags-Periode beſtehen blieben, inſofern nicht bei deren noch vorzunehmender Reviſion neue Vereinbarungen würden getroffen werden.

Als ſodann der Herzoglich Braunſchweigiſche Bevollmächtigte erklärte, daß, obwohl die Einleitung von Unterhandlungen mit den Zoll-Vereinsſtaaten zum Zwecke der Verlängerung oder Erneuerung des zwiſchen dieſen und den Steuer-Vereins-Staaten am 1. November 1837 abgeſchloſſenen Vertrags und der dazu gehörigen Uebereinkünfte in der Abſicht der ſämmtlichen Steuer-Vereins-Staaten liege, ſeine Hohe Regierung bei dem großen Gewichte, welches dieſelbe im Intereſſe des Herzogthums Braunſchweig auf eine derartige Vereinbarung für die Dauer des prolongirten Steuer-Vereins zu legen habe, ſich doch für den Fall, wenn jene Unterhandlungen wider alles Erwarten zu einer neuen Vereinbarung nicht führen ſollten, den Beſchluß darüber: ob ihrer Seits dennoch der neu abzuſchließende Steuer-Verein in Ausführung zu bringen ſein werde, vorbehalten müſſe,

fanden ſich die Bevollmächtigten von Hannover und Oldenburg bei dem Beharren des Herzoglich Braunſchweigſchen Bevollmächtigten auf dieſem Vorbehalte veranlaßt, für ihre Hohen Regierungen einen gleichen Vorbehalt ausdrücklich zu bedingen.

Ferner erklärte der Großherzoglich Oldenburgſche Bevollmächtigte, daß er von Seiten ſeiner Regierung angewieſen ſei, bei Unterzeichnung der gegenwärtigen Verträge die Vorausſeßung auszudrücken, daß die am 24. Mai 1836, bei Gelegenheit des derzeit abgeſchloſſenen Steuer-Vertrages zwiſchen Hannover und Oldenburg getroffene, mit dem Jahre 1841 ablaufende Poſt-Convention für die Dauer des neuen Steuer-Vereinigungs-Vertrages prolongirt werde, unbeſchadet der etwaigen Vereinigung über Modificationen oder Erweiterungen der gedachten Convention.

Sodann bemerkte der Herzoglich Braunſchweigſche Bevollmächtigte, daß er zur Vollziehung der vorliegenden Verträge bereit, jedoch in Bezug auf die noch obſchwebenden Unterhandlungen über die Anlegung von Eiſenbahnen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunſchweig angewieſen ſei, dabei zu bevorworten:

1) daß der zwiſchen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig im Monate October

d. J. zu Berlin verhandelte und verabredete Vertrag wegen Anlegung von Eiſenbahnen von Magdeburg über Braunſchweig und Hannover nach Minden, von Seiten des Königlich Hannoverſchen Gouvernements werde vollzogen und ratificirt werden, inſofern die Vollziehung und Ratificirung von Seiten der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung gleichfalls erfolgen werde;

2) daß der zwiſchen den Bevollmächtigten von Hannover und Braunſchweig bereits vorläufig verabredete Vertrag wegen Errichtung von Eiſenbahnen zur Verbindung der Städte Celle, Hannover, Hildesheim und Braunſchweig, nachdem ſolcher von ſeinem Höchſten Gouvernement bereits genehmigt worden, auch von dem diesſeitigen Allerhöchſten Gouvernement bald thunlichſt, oder doch — was Braunſchweigſcher Seits aus Rückſicht auf die vorſtehende Verſammlung der dortigen Stände angelegentlichſt gewünſcht werden müſſe — innerhalb der nächſten drei Monate zum Abſchluſſe gebracht, oder daß binnen deſſelben Zeitraums eine andere, die Eiſenbahn-Verbindung der obigen vier Städte bezweckende Uebereinkunft zwiſchen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig getroffen werde, und

3) daß, inſofern mit der baulichen Ausführung der im 1. Artikel des ſo eben sub 2. erwähnten annoch abzuſchließenden Vertrags bezeichneten, oder durch einen andern Vertrag zwiſchen den beiden Hohen Regierungen etwa feſtzuſtellenden Eiſenbahn-Strecken bis zum Ende des Jahres 1842 der Anfang nicht ſollte gemacht, oder bis dahin eine weitere Vereinbarung über den Zeitpunkt der Ausführung dieſer Eiſenbahnen zwiſchen den Hohen contrahirenden Regierungen nicht ſollte getroffen ſein,

die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung befugt ſei, mit dem Ablaufe des Jahres 1843 aus dem durch die vorliegenden Verträge zu verlängernden Steuer-Vereine mit Hannover und Oldenburg wieder auszuſcheiden.

Endlich erklärten ſich die ſämmtlichen Bevollmächtigten dahin einverſtanden, daß, falls in Folge des einen oder andern der vorſtehenden Vorbehalte, aus dem Steuer-Vereine auszuſcheiden, auch einer jeden der beiden andern Regierungen freiſtehe, von dem Vertrage zurückzutreten.

Hierauf wurden

a) der Vertrag vom heutigen Tage zwiſchen dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunſchweig, wegen Verlängerung der zwiſchen dieſen Staaten gegenwärtig beſtehenden Verträge, vom 1. Mai 1834 und vom 7. Mai 1836, bis zum Ablaufe des Jahres 1847,

b) die Zuſatz-Artikel zu dieſem Vertrage, gleichfalls vom heutigen Tage,

c) der Vertrag vom heutigen Tage zwiſchen den obigen drei Staaten, über die fernere Anwendung der zwiſchen ihnen beſtehenden, durch die Verträge vom 1. März 1835 und 27. Juni 1836 errichteten Steuer- und Zoll-Cartelle, und zwar ein jedes dieſer Documente in dreifacher Ausfertigung, übereinſtimmend befunden und von den Bevollmächtigten durch Unterzeichnung und Beſiegelung vollzogen.

(gez.) Dommes. Janſen. v. Amsberg.

in fidem

(gez.) Ruperti.

Auf dieſe Weiſe hielt Braunſchweig ſeine bis jetzt beſprochenen Intereſſen für völlig ſicher geſtellt, und wenn dies gleich hinſichtlich eines andern bisher noch unberührt gebliebenen, wichtigen Gegenſtandes nicht in derſelben Art geſchehen war, weil er erſt kurz vor Unterzeichnung der Protocolle hatte zur Sprache gebracht werden können, ſo glaubte man doch eine genügende Erledigung deſſelben, in Folge des beſtimmt darauf gerichteten Antrags, ſo ſicher erwarten zu dürfen, daß man kein Bedenken trug, die Verträge ſchon unterm 26. December der dazu niedergeſetzten ſtändiſchen Commiſſion zur Prüfung zu übergeben, um die demnächſtige Zuſtimmung zu ihrer Ausführung von Seiten der Ständeverſammlung ſelbſt vorzubereiten, die auch wirklich ſchon am 4. Januar des folgenden Jahres darüber in Berathung trat.

Jener vorhin angedeutete Gegenſtand betraf die Straße von Lüneburg über Uelzen nach Salzwedel, eine Straße, die die

Hannoverſche Regierung, in Folge einer mit dem Königl. Preußiſchen Gouvernement getroffenen Verabredung, während der Steuervereinigung hatte bauen laſſen, die mit einer anderen, im Bau begriffenen, von Salzwedel nach Magdeburg, in Verbindung ſtand, und die, wenn ſie dem Waarenverkehr wirklich geöffnet wurde, den alten Handelsweg Braunſchweigs von Hamburg nach Sachſen auf eine gefährliche Weiſe bedrohete. Daß man dieſe Gefahr in Hannover ſehr wohl kannte, auch ſeit langer Zeit ſchon von ſelbſt auf ſie aufmerkſam geworden war, wird nicht beſtritten werden können.

So lange der Bau der Straße ſich auf die Strecke von Lüneburg bis Uelzen beſchränkte, hatte er natürlich für Braunſchweig kein Bedenken; als jedoch die Nachricht ſich verbreitete, daß er ſich von dort ſchon beträchtlich weiter nach der Preußiſchen Grenze ausdehne, konnte er nicht ferner unbeachtet bleiben, und der Bevollmächtigte erhielt in der ihm gegebenen ſchon öfter erwähnten Inſtruction vom 30ſten Juni 1840 den Auftrag, auch dieſen Gegenſtand, nach weiter eingezogener Erkundigung über die Lage der Sache, bei den zu führenden Verhandlungen zu erledigen.

Genauen Aufſchluß über die Fortſchritte, die der Straßenbau gemacht hatte, namentlich auch über die Vorkehrungen, die auf Königl. Preußiſchem Gebiete getroffen worden waren, um ihn von Salzwedel nach Magdeburg weiter zu führen, waren erſt durch eine am 2ten December angeordnete Bereiſung zu erlangen, über deren Reſultat von dem Bevollmächtigten unterm 13ten deſſelben Monats Bericht erſtattet wurde, und als ſich daraus ergab, daß der ganze Weg auf Hannoverſchem Gebiete, wenige unbedeutende Strecken ausgenommen, ſchon chauſſirt ſei, ward von Jenem dem Hannoverſchen Bevollmächtigten unterm 16ten December die folgende Note übergeben, in welcher er im Namen ſeiner Regierung die Hoffnung ausſprach, daß man Königl. Han=

noverſcher Seits geneigt ſein werde, die Nachtheile, mit welchen der Braunſchweigſche Handelsſtand durch die Uelzen-Salzwedler Straße bedrohet werde, abzuwenden, und daß bei den obſchwebenden Verhandlungen deshalb eine genügende Vereinbarung werde getroffen werden.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn General-Director Dommes,
Commandeur und Ritter hoher Orden
hieſelbſt.

G. P. M.

Bereits bei den Verhandlungen in den Jahren 1833 und 1834 behufs der Steuer-Vereinigung zwiſchen Hannover und Braunſchweig iſt es von letzterer Seite zur Sprache gebracht, wie man Kenntniß davon erhalten, daß Königlich Hannoverſcher Seits beabſichtigt werde, die Straße von Lüneburg nach Leipzig von Uelzen ab in der Richtung auf Salzwedel bis an die preußiſche Grenze zu chauſſiren, und daß dadurch dem Handels-Intereſſe der Stadt Braunſchweig der größte Nachtheil zugefügt werden dürfte, indem — wie nicht ohne Grund zu beſorgen ſtand — das Frachtfuhrwerk dann die Straße von Lüneburg über Uelzen, Giffhorn, Braunſchweig und Halberſtadt ꝛc. nach Leipzig vermeiden, und ſich der Straße von Lüneburg über Uelzen, Salzwedel ꝛc. nach Leipzig zuwenden werde. Man glaubte indeß damals unter den vorkommenden Umſtänden überhaupt und insbeſondere aus dem Grunde keine ernſtlichen Beſorgniſſe in jener Beziehung hegen zu dürfen, weil man annahm, daß, wenn die Steuervereinigung zwiſchen beiden Staaten zu Satnde gekommen und dadurch eine enge Verknüpfung der beiderſeitigen Handels- und Verkehrs-Verhältniſſe zum Zwecke ihrer gegenſeitigen Beförderung herbeigeführt ſein werde, das Königlich Hannoverſche Gouvernement keine Einrichtungen weiter zulaſſen würde, welche zum Nachtheile der Intereſſen des andern Vereinsſtaates gereichen könnten.

Es hat daher in Braunſchweig nicht ohne Beſorgniß und Bedauern vernommen werden können, daß — wie ſich neuerlichſt un-

zweifelhaft ergeben hat — Königlich Hannoverſcher Seits die Anlegung einer wirklichen Chauſſee auf der Straße von Uelzen bis an die Preußiſche Grenze in der Richtung auf Salzwedel während der Steuer-Vereinigung mit Braunſchweig unter Anwendung bedeutender Hülfsmittel ſo betrieben worden iſt, daß ſelbige mit unbedeutenden Ausnahmen ſchon jetzt als faſt vollendet zu betrachten ſteht, und ich habe demnach von meinem höchſten Gouvernement die Anweiſung erhalten, Ew. Hochwohlgeboren die gegenwärtige Mittheilung zu machen und die Hoffnung auszuſprechen, daß man hieſiger Seits geneigt ſein werde, Maßregeln zu treffen, durch welche der, von der neuen Chauſſee-Anlage auf der Straße von Uelzen bis an die Preußiſche Grenze auf Salzwedel mit Recht zu beſorgende Nachtheil für die Braunſchweigſchen Handels-Intereſſen werde vermieden, und daß in dieſer Beziehung bei den jetzigen Verhandlungen wegen Verlängerung der Steuer-Vereinigung zwiſchen beiden Staaten, eine entſprechende Vereinbarung werde getroffen werden.

Indem ich dieſer Anweiſung hiermit Folge leiſte, beehre ich mich zugleich Ew. Hochwohlgeboren in dem angeſchloſſenen Memorandum eine Zuſammenſtellung der bei dieſem Gegenſtande in Betracht kommenden Verhältniſſe mitzutheilen, und erlaube mir die Bitte, mich von der dieſſeitigen Entſchließung bald gefälligſt in Kenntniß ſetzen zu wollen.

Ich benutze dieſe Gelegenheit, um Ew. Hochwohlgeboren meiner ausgezeichnetſten Hochachtung auf's Neue zu verſichern.

Hannover, den 16. December 1840.

von Amsberg.

Nachdem die Geſchäfte bis zu dieſem Standpunkte geführt waren, ging der Braunſchweigſche Bevollmächtigte auf kurze Zeit nach Braunſchweig zurück; ehe er Hannover verließ, verſäumte er nicht, die Angelegenheit der Uelzner Straße ſowohl mündlich als ſchriftlich auf das Dringendſte in Anregung zu bringen. Den getroffenen Verabredungen zufolge ſollten die Ratificationen der geſchloſſenen Verträge vier Wochen nach deren Unterzeichnung ausgewechſelt werden; die Braunſchweigſche Regierung überſen-

dete daher die von ihr ausgeſtellten Urkunden ſchon am 14ten Januar ihrem Bevollmächtigten, bemerkte aber dabei, daß wenn die Angelegenheit wegen der Chauſſee von Uelzen nach der Preußiſchen Grenze nicht, wie man hoffte, bis zu dem Auswechslungstermine auf eine bündige und befriedigende Weiſe erledigt ſein ſollte, nichts übrig bleiben werde, als die Intereſſen des Landes gegen jede Gefahr bei der Ratificationsauswechslung durch die Erklärung zu ſichern, daß die Braunſchweigſche Regierung ſich das Recht vorbehalte, von den Verträgen zurückzutreten, wenn ihr nicht genügende Garantieen und zwar ſo zeitig gegeben würden, daß es für ſie thunlich bliebe, die ihr nöthig ſcheinenden Maßregeln in Bezug auf ihr Syſtem der indirecten Angaben ſelbſtſtändig und nach freier Wahl zu ordnen.

Indeſſen verharrte Hannover in Stillſchweigen, das auch dann fordauerte, als die Anzeige von der Bereitſchaft der Ratifications-Urkunden gemacht war; ſelbſt der vertragsmäßige Termin zur Auswechslung dieſer Urkunden ging unbenutzt vorüber.

Im Anfange des Monates Februar verfügte ſich der Bevollmächtigte wiederum nach Hannover, um, was er ſchriftlich mehrfältig vergeblich gethan, nun mündlich wiederum die Beförderung der Angelegenheit zu verſuchen. Man erkannte dort die Gerechtigkeit des Anſpruchs an, wünſchte jedoch nicht, daß er zu einem beſondern protocollariſchen Vorbehalte Veranlaſſung geben möge, da ſchon die Vorbehalte, welche in das Unterzeichnungsprotokoll niedergelegt worden, mehrfältigen Anſtoß erregt hätten, und ſchob die Auswechslung der Ratifications-Urkunden in der Hoffnung auf, daß ſich ein Ausweg zur definitiven Regulirung finden werde, der aber näher nicht angegeben werden konnte.

Bei dieſer Lage der Sache glaubte der Bevollmächtigte ihr eine neue und günſtige Wendung zu geben, indem er vorſchlug, ſie von den Verhandlungen über die Steuervereinigungsverträge

ganz zu trennen und mit den Verträgen über die Eiſenbahnen in Verbindung zu bringen, die ebenfalls in der Vollendung begriffen waren. Er ſuchte darzuthun, daß es im Intereſſe des Königreiches Hannover liege, den Eiſenbahnen den Verkehr im weiteſten Umfange zuzuwenden, zeigte, daß die Uelzen-Salzwedler Straße dieſen Rückſichten nachtheilig ſei und empfahl, um Dieſes zu beſeitigen und zugleich den Bedenken Braunſchweigs zu begegnen, auf den verſchiedenen Bahnzügen angemeſſene Erleichterungen der Durchgangsabgabenſätze eintreten zu laſſen und darüber jetzt feſte Verabredungen zu treffen. Er übergab zu näherer Prüfung dem Königl. Hannoverſchen Bevollmächtigten die Entwürfe zweier Protokolle, die im Falle des Einverſtändniſſes zugleich mit dem Eiſenbahnvertrage zu unterzeichnen geweſen ſein würden.

Dieſer Vorſchlag wird es ſein, der in der Hannoverſchen Staatsſchrift als ein neuer am 3ten Februar gemachter, bis dahin überall noch nicht zur Sprache gebrachter Vorbehalt bezeichnet wird.

Allein auch dieſer Vorſchlag führte noch nicht zu dem gewünſchten Ziele. Der Bevollmächtigte berichtete vielmehr unterm 9ten Februar, daß nach einer Tags zuvor aus dem Königlichen Cabinette eingegangenen Entſcheidung der Hannoverſche Commiſſar aufs Neue mit ihm verhandeln ſolle. Dies geſchah unverzüglich noch an demſelben Tage und führte zu der folgenden unter beiden Bevollmächtigten getroffenen Vereinbarung:

1) Hannover will den Verſuch machen, Preußen zu vermögen, während der Dauer eines Steuervereins zwiſchen Braunſchweig und Hannover auf die Vollendung des Baues der Chauſſee von Uelzen über Bergen nach Salzwedel, ſoweit ſolche Königlich Hannoverſches Gebiet berührt, nicht zu bringen und unter der Vorausſetzung einer von Preußen erfolgenden entſprechenden Erklärung die Verſicherung

an Braunſchweig ertheilen, während der Steuervereinigung den fraglichen Chauſſeebau nicht fortſetzen und vollenden zu wollen.

Sollte ein ſolcher Verſuch den gewünſchten Erfolg nicht haben, ſo wird Hannover eine Entlaſſung aus der Verpflichtung wegen der Vollendung der fraglichen Chauſſee während der Dauer der Steuervereinigung zwiſchen Hannover und Braunſchweig bei Erneuerung der Verträge vom 1ſten November 1837 zur Bedingung machen.

2) Die dem Gränzſteueramte 1ſter Claſſe zu Bergen beigelegten auf den Waarendurchgang ſich beziehenden Befugniſſe bleiben unverändert.

Würde jedoch Königlich Preußiſcher Seits der Chauſſeebau von Magdeburg bis Salzwedel fortgeſetzt werden, ſo ſoll mit dem Zeitpunkte, wo die fragliche Chauſſee bis auf eine Meile von Salzwedel ab in der Richtung auf Magdeburg vollendet iſt, bei dem Gränzamte zu Bergen eine den Tranſit beſchränkende Einrichtung zu dem Zwecke getroffen worden, den Tranſitverkehr von Magdeburg über Lüneburg ins Ausland und vice versa auf den bisherigen Straßenzügen zu erhalten.

3) Sobald in Folge des zwiſchen Hannover und Braunſchweig abzuſchließenden Vertrages die Eiſenbahnen zwiſchen Celle, Hannover, Hildesheim und Braunſchweig vollendet worden, ſoll rückſichtlich derjenigen Waaren und Gegenſtände, welche aus dem Zollvereine von Halberſtadt oder Magdeburg nach Braunſchweig ein- und auf den Chauſſeen oder Eiſenbahnen über Lüneburg oder Harburg ausgehen, oder welche in umgekehrter Richtung ein- und ausgehen, ſo wie hinſichtlich derjenigen Waaren und Gegenſtände, welche aus dem Zollvereine von Minden nach Hannover ein- und auf den Chauſſeen oder Eiſenbahnen über Lüneburg oder Harburg ausgehen, oder welche in umgekehrter Richtung ein- und ausgehen, inſofern dieſe Waaren und Gegenſtände auf den Eiſenbahnen von Braunſchweig über Lehrte nach Celle, oder von Hannover über Lehrte nach Celle oder in umgekehrter Richtung transportirt werden, und inſofern von einer der beiden contrahirenden Regierungen darauf angetragen wird, eine Durchgangsabgaben-Ermäßigung eintreten, dieſe aber, wenn nicht durch weitere Vereinbarungen etwas Anderes feſtgeſetzt werden wird, höchſtens drei Viertheile der tarifmäßigen Durchgangsabgaben ſowohl bei Waaren als bei ſonſtigen Gegenſtänden betragen.

Der Bevollmächtigte, indem er dieſe Verabredungen zur Annahme empfahl, berichtete, daß der Hannoverſche Commiſſarius dieſelben, ertheilter Zuſage gemäß, ſofort dem Königl. Finanz-Miniſterio vorlegen und ſeinerſeits unterſtützen werde, daß ſich zwar nicht vorausſehen laſſe, ob ſie die Allerhöchſte Genehmigung erhalten würden, daß aber, wenn dieſe erfolgen ſollte, die Auswechslung der Ratificationen ohne Weiteres würde vorgenommen werden können.

Mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß auch die Königl. Hannoverſche Regierung ſich entſchließen werde, durch die Annahme dieſer Stipulationen den ſo lange ſchon erregten Zweifeln über das Zuſtandekommen der ferneren Steuervereinigung ein in jeder Hinſicht erwünſchtes Ziel zu ſetzen, ward der Bevollmächtigte unterm 11. Februar autoriſirt, auf die verabredete, vorhin angeführte Weiſe eine definitive Vereinbarung zu treffen; jedoch ward ihm zugleich zu erkennen gegeben, daß die Stelle in dem 2. Abſchnitte:

> ſo ſoll mit dem Zeitpunkte, wo die fragliche Chauſſee — — — — zu erhalten

nicht bündig genug abgefaßt erſcheine und daher die folgende Redaction:

> ſo ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der Chauſſeebau auf irgend einem Theile der Strecke von der Hannoverſchen Grenze bis eine Meile jenſeits Salzwedel in der Richtung auf Magdeburg beginnt, bei dem Grenzamte zu Bergen eine den Tranſit beſchränkende Einrichtung ſo weit getroffen werden, daß der Durchgangsverkehr von Magdeburg über Lüneburg ins Ausland und umgekehrt auf den bisherigen Straßenzügen ſicher erhalten wird

oder eine gleichbedeutende zu wählen ſein werde.

Nach dem Empfange dieſer Anweiſung war der Braunſchweigiſche Bevollmächtigte mit dem Königl. Hannoverſchen am 13.

Februar nochmals zuſammengetreten, eine Aenderung des Entwurfes in dem vorhin angedeuteten Sinne war vorgenommen, noch eine andere Redactionsveränderung wurde ebenfalls beſchloſſen, und der Hannoverſche Bevollmächtigte hatte darauf ſeine Bereitſchaft erklärt, die ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Protokollar-Uebereinkunft zu vollziehen.

Es iſt in dieſer Darſtellung ſchon oben an gehörigem Orte der Vorbehalte Erwähnung gethan, unter denen die Unterzeichnung der Verträge Braunſchweigſcher Seits geſchehen war. Es kam darauf an zu unterſuchen, wie viel von dieſen Vorbehalten bei der Auswechslung der Ratificationen beizubehalten ſei.

Der Bevollmächtigte berichtete über dieſen Gegenſtand unterm 9. Februar: Gegen die bei Vollziehung des neuen Steuervereinigungs-Vertrages zu Protokoll gegebenen Vorbehalte ſeien bei der Ausfertigung der Allerhöchſten Ratifications-Urkunde verſchiedene Anſtände erhoben, und es ſei darauf beſtanden, daß hierunter einige Abänderungen vorgenommen werden möchten. Mit mehreren derſelben habe er ſich nicht einverſtanden erklären können; andere ſeien dagegen von geringerer Erheblichkeit, und es werde ſich auch in der gewünſchten Geſtalt mit ihnen derſelbe Zweck erreichen laſſen. Beſonders an der Form ſelbſt habe man Anſtoß genommen, und er glaube, daß man Braunſchweigiſcher Seits, wenn nur in der Hauptſache eine Vereinbarung erreicht ſei, ſich unbeſchadet der Sache ſelbſt hierin nachgiebig erweiſen und den Hannoverſchen Wünſchen dadurch entſprechen könne, daß die Vorbehalte in die Form einer Uebereinkunft eingekleidet würden. In dieſem Sinne habe er vorläufig für den Fall der Ratifications-Auswechslung ein Protocoll entworfen, mit welchem man ſich in Hannover in allen Punkten, ſowohl ſeiner Faſſung als ſeinem Inhalte nach, einverſtanden erklärt habe, und das alſo in dieſer Geſtalt demnächſt vollzogen werden würde.

Er überreichte dieſen Entwurf zur Prüfung und bat ihn ſo ſchnell als möglich mit Reſolution zu verſehen, damit für den Fall, daß die jetzt allein noch vorhandene Differenz wegen der Uelzener Straße ausgeglichen werden würde, mit der Auswechslung der Ratificationen baldigſt verfahren werden könne.

Der überreichte Entwurf lautete in ſeinen Beſtimmungen folgendermaßen:

1.

Hinſichtlich aller, als Ausflüſſe des Vertrages zu betrachtenden Geſetze und Reglements, ſo weit deren Vollendung bis jetzt nicht thunlich geweſen, ſoll baldmöglichſt eine Vereinbarung getroffen werden.

Dagegen bleiben alle, während der bisherigen Steuer-Vereinigung getroffenen Aenderungen und gegenſeitig gemachten Zugeſtändniſſe, ſofern nicht bei deren noch vorzunehmender Reviſion anderweitige Vereinbarungen darüber getroffen werden, auch während der Dauer der neuen Vertragsperiode, in Wirkſamkeit.

2.

Die drei contrahirenden Regierungen ſind einverſtanden, daß die verabredete Aufhebung der Fabrications-Abgabe vom inländiſchen Bier im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunſchweig durch die gleichfalls verabredete Erhöhung der Fabrications-Abgabe vom inländiſchen Branntwein bedingt werde, dergeſtalt, daß jene Aufhebung der Bierſteuer nicht ſtattfindet, wenn etwa die ſtändiſche Zuſtimmung zu der beabſichtigten Erhöhung der Branntweinſteuer in Hannover oder in Braunſchweig nicht zu erwirken ſein ſollte.

3.

Hannover und Braunſchweig bevorworten ausdrücklich, wie die Allerhöchſte und Höchſte Ratification der, wegen Fortſetzung des Steuer-Vereins unterm 21. December v. J. vollzogenen Verträge nur unter der Vorausſetzung erfolgt ſei, daß die Stände-Verſammlungen des Königreichs Hannover und des Herzogthums

Braunſchweig ihre verfaſſungsmäßige Mitwirkung zur Ausführung der vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht verſagen werden, widrigenfalls keine der hohen contrahirenden Regierungen an die Verträge gebunden iſt.

4.

Obgleich nicht zu bezweifeln ſteht, daß eine Erneuerung der am 1. November 1837 mit den Zoll-Vereins-Staaten abgeſchloſſneen Verträge, unter angemeſſenen und den gemeinſamen Intereſſen des Steuer-Vereins entſprechenden Bedingungen werden erreicht werden, ſo ertheilen die contrahirenden drei hohen Regierungen dennoch die Zuſicherung, allſeitig dahin mitzuwirken, eine neue Vereinbarung zu dieſem Zwecke zu Stande zu bringen, und nur in dem Falle, wenn der Abſchluß eines ſolchen gemeinſamen Vertrages Schwierigkeiten finden würde, behalten Hannover und Braunſchweig, unter Zuſtimmung Oldenburgs, ſich vor, wegen fernerer Belaſſung ihrer betreffenden Gebietstheile im Zollvereine, ſowie wegen der ferneren Beibehaltung Königlich Preußiſcher Gebietstheile im Steuer-Vereine, und wegen angemeſſener gegenſeitiger Verkehrs-Erleichterungen, ſo weit ſolches mit den Stipulationen des Steuer-Vereins-Vertrages vereinbarlich erſcheint, entweder gemeinſchaftlich, oder einſeitig mit dem Königreiche Preußen, oder mit den Zoll-Vereins-Staaten, neue Verträge einzugehen.

5.

Hannover und Oldenburg erklären, die mit einander am 24. Mai 1836 angeſchloſſene Poſt-Convention, unbeſchadet der etwaigen ferneren Vereinigung über Beſchränkungen oder Erweiterungen, für die Dauer des neuen Steuer-Vereinigungs-Vertrages vom 21. December vorigen Jahrs unter den bisherigen Bedingungen fortſetzen und daher von der in der beſagten Convention enthaltenen Kündigungs-Befugniß keinen Gebrauch machen zu wollen.

6.

Hannover und Braunſchweig verſprechen ſich gegenſeitig

a) den zwiſchen ihnen bereits vorläufig verabredeten Vertrag

wegen Errichtung von Eiſenbahnen zur Verbindung der Städte Celle, Hannover, Hildesheim und Braunſchweig vor Ablauf des Monats März d. J. zum Abſchluß befördern, oder binnen deſſelben Zeitraums eine andere, die Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen dieſen vier Städten bezwekkende Uebereinkunft abſchließen zu wollen;

b) den, zwiſchen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig im verfloſſenen Jahre zu Berlin verhandelten und vorläufig verabredeten Vertrag wegen Anlegung von Eiſenbahnen von Magdeburg über Braunſchweig und Hannover nach Minden, wenn der Abſchluß Königlich Preußiſcher Seits erfolgen wird, auch ihrerſeits vollziehen zu laſſen und zu ratificiren.

7.

Hannover und Oldenburg geſtehen, wenn, wider alles Erwarten, mit der baulichen Ausführung der, im erſten Artikel des ſo eben 6. a) erwähnten, annoch abzuſchließenden Vertrags näher bezeichneten Eiſenbahnſtrecken bis zum Ende des Jahrs 1842 der Anfang nicht gemacht, oder bis dahin eine anderweitige Vereinbarung wegen deren Ausführung zwiſchen den beiden contrahirenden Regierungen nicht ſollte getroffen ſein, Braunſchweig die Befugniß zu, mit dem Ablaufe des Jahrs 1843 aus dem durch die gegenwärtigen Verträge neu begründeten Steuer-Vereine wieder auszuſcheiden, und bedingen ſich für dieſen Fall gleichfalls die Freiheit, den Steuer-Vertrag auch unter ſich aufzuheben.

Der erſte Punkt war kürzer gefaßt, als in dem Protocolle vom 21. December, weil in der Zwiſchenzeit mehrere zu den Verträgen gehörige Stücke vollendet waren.

Der zweite Punkt war von Hannover gewünſcht.

Der dritte Punkt war unverändert geblieben.

Der vierte Punkt wich von dem früheren Vorbehalte darin ab, daß in dem letzteren für den Fall, daß der fragliche Vertrag mit Preußen nicht erneuert werden ſollte, der eventuelle Rücktritt von dem neu einzugehenden Steuervereine ausbedungen war, wo-

gegen in der neuen Verabredung für dieſen Fall ſowohl der Braunſchweigſchen als der Hannoverſchen Regierung vorbehalten wurde, mit dem Zollvereine einſeitig in Verhandlungen zu treten. Die frühere Faſſung hatte in Hannover ſehr unangenehme Senſation erregt, weil man in ihr eine Hemmung der freien Entſchließung und der eigenen Wahl zu finden glaubte, und es ſchien um ſo thunlicher, den Anſtoß durch die neue Form zu beſeitigen, als man auch aus Gründen, die in der Sache ſelbſt lagen, die Beſorgniß vor einer Nichterneuerung des betreffenden Vertrages vermindert glaubte.

Der fünfte Punkt betraf Verhältniſſe zwiſchen Hannover und Oldenburg und war ſchon früher erwähnt.

Bei dem ſechsten Punkte bedurfte es des früheren Vorbehaltes nicht, weil der Vertrag wegen der Eiſenbahn-Anlagen zwiſchen Braunſchweig, Hannover, Celle und Hildesheim in der Zwiſchenzeit vollſtändig vorbereitet war und die gleichzeitige Vollziehung deſſelben neben der Ratifications-Auswechslung bevorſtand.

Der ſiebente Punkt war unverändert geblieben, obwohl man von Hannoverſcher Seite wiederholt auf ſeine gänzliche Aufgebung angetragen hatte. — Die eingeſchaltete Beſtimmung, daß es im Falle des Ausſcheidens von Braunſchweig auch jeder der anderen beiden contrahirenden Regierungen frei ſtehen ſolle, von dem Steuervereine zurückzutreten, war in dem früheren Vorbehalte im Allgemeinen enthalten und nun auf dieſen ſpeciellen Fall übertragen.

Zwei Tage ſpäter, am 11. Februar, erging an den Bevollmächtigten die Erklärung, daß die Braunſchweigſche Regierung nichts dagegen zu erinnern fände, wenn die früheren Vorbehalte in derjenigen Form abgefaßt und zugleich auch auf die Weiſe modificirt würden, wie es der übergebene Entwurf beſage. Es wurde dabei jedoch bemerkt, daß dieſer in dem letzten Satze des erſten Punktes eine Abweichung von der Faſſung des Vorbehaltes vom 20. December enthalte, daß man dieſe letztere beſſer und vollſtändiger finde und daß daher ihre Herſtellung noch zu berück-

ſichtigen ſei. Zugleich wurde der Bevollmächtigte autoriſirt, in der vorgeſchlagenen Weiſe zur Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu ſchreiten, wenn zuvor die noch obſchwebende Differenz wegen der Uelzen-Salzwedler Straße auf genügende Weiſe beſeitigt ſein werde.

Unmittelbar nach dem Empfange dieſer Anweiſung berichtete der Bevollmächtigte, daß er in Folge derſelben nochmals mit dem Hannoverſchen Commiſſar in Unterhandlung getreten ſei, daß dieſelbe eine angemeſſene Vereinbarung herbeigeführt habe und daß der Auswechslung der Ratificationen auch von dieſer Seite nichts mehr entgegen ſtehe.

Nachdem auf ſolche Weiſe unter den contrahirenden Theilen das vollſtändigſte Einverſtändniß über alle bis dahin noch ſtreitig geweſenen Punkte herbeigeführt worden war, ward am 14. Februar die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu den Verträgen über die Erneuerung der Steuervereinigung vom 1. Januar 1842 an auf ſolenne Weiſe vollzogen, und es wurden daneben die beiden folgenden, vorher ſchon feſtgeſtellten, Protocolle unterzeichnet, deren Annahme, wie die bisherige Darſtellung ergeben hat, gerade das nun erreichte Zuſtandekommen der Verträge möglich gemacht hatte.

Geſchehen, Hannover am 14. Februar 1841.

In Gegenwart

des Königlich Hannoverſchen Bevollmächtigten, General-Directors der indirecten Abgaben und Zölle, Dommes,

ſo wie des Herzoglich Braunſchweigſchen und ſubſtituirten Großherzoglich Oldenburgſchen Bevollmächtigten, Finanz-Directors und Geheimen Legationsraths v. Amsberg,

und meiner, des Steuer-Inſpectors Ruperti.

Der heutige Tag war feſtgeſetzt, um die Auswechslung der allſeitig ertheilten Allerhöchſten und Höchſten Ratifications-Urkunden zu den zwiſchen den drei Staaten abgeſchloſſenen, am 21. De-

cember v. J. vollzogenen Verträgen, wegen Fortſetzung des Steuer-Vereins, zu bewirken.

Der Herzoglich Braunſchweigſche Bevollmächtigte übergab ein Schreiben des Großherzoglich Oldenburgſchen Bevollmächtigten an ihn, vom 7. Januar 1841, mittelſt welchem er, unter Höchſter Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, beauftragt und legitimirt worden, dieſe Auswechslung, Namens des Großherzoglich Oldenburgſchen Bevollmächtigten, anzunehmen; und man beſchloß, das gedachte Schreiben dieſem Protocolle im Original beizufügen.

Sodann vereinigten ſich die Bevollmächtigten, folgende Verabredungen in dieſes Protocoll aufzunehmen.

1.

Hinſichtlich aller, als Ausflüſſe des Vertrages zu betrachtende Geſetze und Reglements, ſoweit deren Vollendung bis jetzt nicht thunlich geweſen, ſoll baldmöglichſt eine Vereinbarung getroffen werden.

Dagegen bleiben alle bisherigen in Folge und während der bisherigen Steuer-Vereinigung getroffenen Anordnungen und gegenſeitig gemachten Zugeſtändniſſe, ſofern nicht bei deren noch vorzunehmender Reviſion anderweitige Vereinbarungen darüber getroffen werden, auch während der Dauer der neuen Vertragsperiode, in Wirkſamkeit.

2.

Die drei contrahirenden Regierungen ſind einverſtanden, daß die verabredete Aufhebung der Fabrications-Abgabe vom inländiſchen Bier im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunſchweig, durch die gleichfalls verabredete Erhöhung der Fabrications-Abgabe vom inländiſchen Branntwein bedingt werde, dergeſtalt, daß jene Aufhebung der Bierſteuer nicht ſtattfindet, wenn etwa die ſtändiſche Zuſtimmung zu der beabſichtigten Erhöhung der Branntweinſteuer in Hannover oder Braunſchweig nicht zu erwirken ſein ſollte.

3.

Hannover und Braunſchweig bevorworten ausdrücklich, wie die Allerhöchſte und Höchſte Ratification der, wegen Fortſetzung des Steuer-Vereins unterm 21. December v. J. vollzogenen Verträge nur unter der Vorausſetzung erfolgt ſei, daß die Stände-Verſamm-

lungen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunſchweig ihre verfaſſungsmäßige Mitwirkung zur Ausführung der vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht verſagen werden, widrigenfalls keine der Hohen contrahirenden Regierungen an die Verträge gebunden iſt.

4.

Obgleich nicht zu bezweifeln ſteht, daß eine Erneuerung der am 1. November 1837 mit den Zoll-Vereins-Staaten abgeſchloſſenen Verträge, unter angemeſſenen und den gemeinſamen Intereſſen des Steuer-Vereins entſprechenden Bedingungen werde erreicht werden, ſo ertheilen die contrahirenden drei Hohen Regierungen dennoch die Zuſicherung, allſeitig dahin mitzuwirken, eine neue Vereinbarung zu dieſem Zwecke zu Stande zu bringen, und nur in dem Falle, wenn der Abſchluß eines ſolchen gemeinſamen Vertrages Schwierigkeiten finden würde, behalten nicht nur Hannover und Braunſchweig, unter Zuſtimmung Oldenburgs, ſich vor, wegen fernerer Belaſſung ihrer betreffenden Gebietstheile im Zoll-Vereine, entweder gemeinſchaftlich oder einſeitig mit dem Königreiche Preußen, oder mit den Zoll-Vereins-Staaten, neue Verträge einzugehen, ſondern alle drei Steuer-Vereins-Staaten wollen alsdann auch gemeinſchaftlich wenigſtens dahin zu wirken ſuchen, daß wegen fernerer Beibehaltung Königlich Preußiſcher Gebietstheile im Steuer-Vereine und wegen einiger gegenſeitigen Verkehrs-Erleichterungen mit dem Königreiche Preußen oder mit den Zoll-Vereins-Staaten eine neue Uebereinkunft getroffen werde.

5.

Hannover und Oldenburg erklären, die mit einander am 24. Mai 1836 abgeſchloſſene Poſt-Convention, unbeſchadet der etwaigen ferneren Vereinigung über Beſchränkungen oder Erweiterungen für die Dauer des neuen Steuer-Vereinigungs-Vertrages vom 21. December v. J., unter den bisherigen Bedingungen fortſetzen und daher von der in der beſagten Convention enthaltenen Kündigungs-Befugniß keinen Gebrauch machen zu wollen.

6.

Hannover und Braunſchweig verſprechen ſich gegenſeitig:

a) den zwiſchen ihnen bereits vorläufig verabredeten Vertrag wegen Errichtung von Eiſenbahnen zur Verbindung der Städte

Celle, Hannover, Hildesheim und Braunſchweig, vor Ablauf des Monats März d. J. zum Abſchluß befördern, oder binnen deſſelben Zeitraums eine andere, die Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen dieſen vier Städten bezweckende Uebereinkunft abſchließen zu wollen.

b) den zwiſchen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig im verfloſſenen Jahre zu Berlin verhandelten und vorläufig verabredeten Vertrag wegen Anlegung von Eiſenbahnen von Magdeburg über Braunſchweig und Hannover nach Minden, wenn der Abſchluß Königlich Preußiſcher Seits erfolgen wird, auch ihrer Seits vollziehen zu laſſen und zu ratificiren.

7.

Hannover und Oldenburg geſtehen, wenn wider alles Erwarten mit der baulichen Ausführung der, im 1ſten Artikel des ſo eben sub 6. a) erwähnten, annoch abzuſchließenden Vertrags näher bezeichneten Eiſenbahnſtrecken bis zum Ende des Jahres 1842 der Anfang nicht gemacht, oder bis dahin eine anderweitige Vereinbarung wegen deren Ausführung zwiſchen den beiden contrahirenden Regierungen nicht ſollte getroffen ſein, Braunſchweig die Befugniß zu, mit dem Ablaufe des Jahres 1843 aus dem durch die gegenwärtigen Verträge neu begründeten Steuer-Vereine wieder auszuſcheiden, und bedingen ſich für dieſen Fall gleichfalls die Freiheit, den Steuer-Vertrag auch unter ſich aufzuheben.

In Folge der unter den vorſtehenden Nummern 1, 4, 5, 6 und 7 getroffenen Verabredungen tritt dasjenige außer Wirkſamkeit, was der fraglichen Gegenſtände wegen in dem bei Vollziehung der Verträge vom 21. December v. J. aufgenommenen Protocolle vorbehalten war.

Hierauf übergab der Herzoglich Braunſchweigſche Bevollmächtigte

A) im Auftrage ſeiner Hohen Regierung die von Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg, Höchſtſelbſt unterm 28. December v. J. vollzogenen Ratifications-Urkunden.

a) zu dem Vertrage mit Hannover und Oldenburg vom 21. December 1840, die Verlängerung der Steuer-Vereinigung auf fernere ſechs Jahre, vom 1. Januar 1842 an, betreffend,

b) zu den zu dieſem Vertrage gehörigen Zuſatz-Artikeln, vom 21. December 1840,

c) zu dem Vertrage mit Hannover und Oldenburg, vom 21. December 1840, wegen Prolongation des Steuer- und Zoll Cartels, und

d) zu dem Vertrage mit Hannover v. 21. Dec. 1840, wegen fernerer Ausführung der Steuer-Vereinigung in den Communion-Beſitzungen.

B) im Auftrage der Herzoglich Oldenburgſchen Regierung, die von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Oldenburg, Höchſtſelbſt unterm 2. v. Mts. vollzogenen Ratifications-Urkunden zu den, vorſtehend unter A) a) b) und c) ſpeciell benannten Verträgen mit Hannover und Braunſchweig, dem Königlich Hannoverſchen Bevollmächtigten.

Der Königlich Hannoverſche Bevollmächtigte überlieferte dagegen

C) die von Seiner Majeſtät dem Könige vom Hannover, Allerhöchſtſelbſt unterm 31. December v. J. vollzogenen Urkunden zu den vorſtehend unter A) a) b) c) und d) ſpeciell benannten Verträgen mit Oldenburg und Braunſchweig, dem Herzoglich Braunſchweigſchen Bevollmächtigten für deſſen Hohe Regierung, und

D) die von Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover, auf gleiche Weiſe und unter dem nämlichen Dato Allerhöchſtſelbſt vollzogenen Urkunden zu den unter A) a) b) und c) ſpeciell bezeichneten Verträgen mit Oldenburg und Braunſchweig, dem Herzoglich Braunſchweigſchen Bevollmächtigten für die Großherzoglich Oldenburgſche Regierung. Endlich

E) wurden die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und die von Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg, Höchſtſelbſt unterm 2. v. Mts. und resp. unterm 28. December v. J vollzogenen Urkunden zu den vorſtehend sub A) a) b) und c) ſpeciell benannten, mit Hannover und Braunſchweig und resp. mit Hannover und Oldenburg abgeſchloſſenen Verträgen, gegenſeitig ausgetauſcht und für die Herzoglich Braunſchweigſche und resp. die Großherzoglich Oldenburgſche Regierung in Empfang genommen, und wurde hiermit die allſeitige Auswechslung ſämmtlicher Allerhöchſten und Höchſten Ratifications-Urkunden für vollzogen erklärt.

Schließlich ſind die Bevollmächtigten übereingekommen, das gegenwärtige Protocoll ihren Hohen Miniſterien, zur Anerkennung der darin enthaltenen Verabredungen, vorzulegen, und ſich ſodann

eine mit der Miniſterial-Genehmigung verſehene Ausfertigung deſſelben gegenſeitig mitzutheilen.

Auch haben ſie, da mehrere der in dieſem Protocolle enthaltenen Vereinbarungen nicht füglich zur öffentlichen Kenntniß gelangen dürfen, gegenſeitig die Zuſicherung ertheilt, bei ihren Hohen Regierungen darauf anzutragen, daſſelbe, ſoweit es unbeſchadet des Gebrauchs thunlich ſein wird, geheim halten zu laſſen.

(gez.) Dommes. (gez.) v. Amsberg
auch für Oldenburg.
in fidem
(gez.) Ruperti.

Geſchehen, Hannover am 14 Februar 1841.

In Gegenwart
des Königlich Hannoverſchen Bevollmächtigten, General-Director der indirecten Abgaben und Zölle, Dommes, ſowie des Herzoglich Braunſchweigſchen Bevollmächtigten, Finanz-Directors und Geheimen Legationsraths v. Amsberg und meiner, des Steuer-Inſpectors Ruperti.

Die Bevollmächtigten von Hannover und Braunſchweig haben nach der am heutigen Tage Statt gehabten Auswechslung der Allerhöchſten und Höchſten Ratificationen zu den Verträgen vom 21. December 1840 wegen Verlängerung des Steuer-Vereins zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig nachfolgende Verabredungen getroffen.

1.

Hannover will den Verſuch machen, Preußen zu vermögen, während der Dauer der Steuer-Vereinigung zwiſchen Hannover und Braunſchweig auf die Vollendung des Baues der Chauſſee von Uelzen über Bergen nach Salzwedel, ſoweit ſolche Königlich Hannoverſches Gebiet berührt, nicht zu dringen, und unter der Vorausſetzung einer von Preußen erfolgenden entſprechenden Erklärung die Verſicherung an Braunſchweig ertheilen, während der Steuer-Vereinigung den fraglichen Chauſſeebau nicht fortſetzen und vollenden zu wollen.

Sollte ein ſolcher Verſuch den gewünſchten Erfolg nicht haben, ſo wird Hannover eine Entlaſſung aus der Verpflichtung wegen Vollendung der fraglichen Chauſſee während der Dauer der Steuer-Vereinigung zwiſchen Hannover und Braunſchweig bei Erneuerung der Verträge vom 1. November 1837 zur Bedingung machen.

2.

Die dem Grenz-Amte 1ſter Claſſe zu Bergen beigelegten auf den Waaren-Durchgang ſich beziehenden Befugniſſe bleiben unverändert.

Würde jedoch Königlich Preußiſcher Seits der Chauſſeebau von Magdeburg bis Salzwedel fortgeſetzt werden, ſo ſoll mit dem Zeitpuncte, wo der fragliche Chauſſeebau ſich der Stadt Salzwedel bis auf eine Meile von beiden Seiten her genähert hat, bei dem Grenz-Amte zu Bergen für die Dauer der Steuer-Vereinigung eine den Tranſit beſchränkende Einrichtung zu dem Zwecke getroffen werden, den Tranſit-Verkehr von Magdeburg über Lüneburg ins Ausland und vice versa auf den bisherigen Straßenzügen zu erhalten.

3.

Sobald in Folge des zwiſchen Hannover und Braunſchweig abzuſchließenden Vertrages die Eiſenbahnen zwiſchen Celle, Hannover, Hildesheim und Braunſchweig vollendet worden, ſoll rückſichtlich derjenigen Waaren und Gegenſtände, welche aus dem Königreiche Preußen von Minden nach Hannover ein- und auf den Chauſſeen oder Eiſenbahnen über Lüneburg oder Harburg ausgehen, oder welche in umgekehrter Richtung ein- und ausgehen, ſowie hinſichtlich derjenigen Waaren und Gegenſtände, welche von Halberſtadt oder Magdeburg nach Braunſchweig ein- und auf den Chauſſeen oder Eiſenbahnen über Lüneburg oder Harburg ausgehen, oder welche in umgekehrter Richtung ein- und ausgehen, inſofern dieſe Waaren und Gegenſtände auf den Eiſenbahnen von Hannover über Lehrte nach Celle, oder von Braunſchweig über Lehrte nach Celle, oder in umgekehrter Richtung transportirt werden, und wenn von einer der beiden contrahirenden Regierungen darauf angetragen wird, während der Dauer der Steuer-Vereinigung eine Durchgangs-Abgaben-Ermäßigung eintreten, dieſe aber, wenn nicht durch weitere Vereinbarungen etwas Anderes feſtgeſetzt werden wird, höchſtens drei Viertheile der vollen tarifmäßigen Durchgangs-Abgabe ſowohl bei Waaren als bei ſonſtigen Gegenſtänden betragen.

4.

Die Zuſtimmung des Großherzoglich Oldenburgſchen Gouvernements zu der eben erwähnten Herabſetzung der Durchgangs-Abgabe ſoll im Voraus erwirkt werden.

Vorſtehende Vereinbarung wird den hohen Regierungen von Hannover und Braunſchweig zur Genehmigung vorgelegt und ein mit desfallſiger Miniſterial-Erklärung verſehenes Exemplar unter den Bevollmächtigten ausgewechſelt werden.

Dommes. v. Amsberg.

in fidem

Ruperti.

Das Geſchäft war alſo vollendet, und es blieb nur noch übrig, daß die mit den Genehmigungsformeln der gegenſeitigen Miniſterien verſehenen Ausfertigungen der beiden eben angeführten Protocolle ausgetauſcht wurden.

Braunſchweig überſandte ſeine Ausfertigungen dem Bevollmächtigten am 23. Februar, um ihre Aushändigung gegen Empfangnahme der gegenſeitigen Documente zu bewerkſtelligen.

Die Original-Urkunden der Verträge wurden am 7. März in dem Haupt-Landesarchive zu Wolfenbüttel zur Aufbewahrung niedergelegt.

Die Ueberſendung der Hannoverſchen Protocollausfertigungen verzögerte ſich, indeſſen ward dieſer Umſtand kaum beachtet, weil er nur die ziemlich gleichgültige Erfüllung einer Form betraf. Die Zeit der Ungewißheit war vorüber, man wandte ſeine Aufmerkſamkeit auf andere Dinge, und namentlich wurden die bevorſtehenden Verhandlungen mit den Zollvereinsſtaaten wegen der Erneuerung der Verträge vom Jahre 1837 ſehr ernſtlich vorbereitet.

Dennoch ſtand das Unerwartetſte bevor — am 10. März, alſo faſt vier Wochen ſeit der Unterzeichnung der Protocolle, langte in der Nacht von Hannover eine Eſtafette an, die ſtatt dieſer Protocolle die Nachricht brachte, daß ihnen die allerhöchſte Genehmigung verſagt ſei und dagegen ihre Abänderung gefordert werde.

Die dieſes Gegenſtandes wegen an den dieſſeitigen Bevollmächtigten gerichteten zwei Schreiben ſind nach Ton und Inhalt zu wichtig, als daß ſie nicht eine vollſtändige Mittheilung verdienen ſollten, weshalb ſie hier folgen mögen.

Euer Hochwohlgeboren habe ich die Ehre in gehorſamſter Erwiderung auf die gefällige Mittheilung vom 2. und 4. d. M. zu benachrichtigen, daß auch der dieſſeitigen Genehmigung des bei der Auswechſelung der Ratificationen zu den Steuer-Vereins-Verträgen am 14. v. M. aufgenommenen Protocolls ein Hinderniß überall nicht weiter entgegenſtehe, ſolche vielmehr unverzüglich erfolgen wird, wenn zuvor wegen derjenigen beiden Zuſätze, welche Sr. Majeſtät der König, mein Allergnädigſter Herr, zu den unter Nro. 1 und reſp. Nro. 7 des Protocolls enthaltenen Verabredungen noch für erforderlich erachtet haben, eine Vereinbarung getroffen iſt.

Was den Zuſatz zu Nro. 1 anbetrifft, ſo beſteht ſolcher in der Einſchaltung des Worts »gemeinſchaftlich« in dem letzten Satze der Verabredung unter obgedachter Nummer zwiſchen den Worten »Steuer-Vereinigung« und »getroffenen.«

Derſelbe iſt nur der mehreren Deutlichkeit wegen für zweckmäßig gehalten, indem es ſich von ſelbſt verſteht, daß unter den erwähnten Anordnungen nur ſolche haben gemeint ſein können, welche von den verſchiedenen betreffenden Hohen Regierungen gemeinſchaftlich getroffen ſind.

Ein Bedenken kann bei dieſem Zuſatze durchaus nicht eintreten, und erſuche ich demnach, das Einverſtändniß der Herzoglichen Regierung dazu gewogentlichſt erwirken zu wollen.

Anlangend den Zuſatz zu Nro. 7, ſo erlaube ich mir darüber Folgendes zu bemerken.

Inhalts der unter dieſer Nummer enthaltenen Verabredung iſt Königlich Hannoverſcher und Großherzoglich Oldenburgſcher Seits der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung die Befugniß eingeräumt, mit dem Ablaufe des Jahrs 1843 aus dem durch die gegenwärtigen Verträge neu begründeten Steuer-Vereine wieder auszuſcheiden, wenn mit der baulichen Ausführung der zur Verbindung der Städte Celle, Hannover, Hildesheim und Braunſchweig anzulegenden Eiſenbahn

bis zum Ende des Jahrs 1842 der Anfang nicht gemacht oder bis dahin eine anderweite Vereinbarung wegen deren Ausführung zwiſchen den beiden contrahirenden Hohen Regierungen nicht getroffen ſein ſollte.

Da indeß, wie der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung auch nicht unbekannt geblieben ſein wird, der Ausbau der fraglichen Eiſenbahn einer Geſellſchaft von Privat-Perſonen wahrſcheinlich wird überlaſſen werden müſſen, und es wenigſtens noch dahin ſteht, ob und inwiefern die hieſige Regierung ſelbſt unmittelbar dabei wird betheiligt werden, ſo wird es unter Umſtänden, insbeſondere bei etwa ausbrechendem Kriege, außer der Macht der letzteren liegen können, den in der fraglichen Verabredung ausgeſprochenen Erwartungen und Vorausſetzungen vollſtändig zu genügen, und iſt dieſemnach Allerhöchſten Orts für erforderlich gehalten, der Verabredung unter Nro. 7. die Bevorwortung hinzuzufügen:

> daß die Befugniß der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung aus dem durch die gegenwärtigen Verträge neu begründeten Steuer-Vereine mit dem Ablaufe des Jahres 1843 wieder auszuſcheiden, nur auf den Fall bezogen und nur dann zugelaſſen werden könne, wenn die wider alles Erwarten bis zum Ende des Jahres 1842 dem Anfange der baulichen Ausführung der fraglichen Eiſenbahn etwa entgegen tretenden Hinderniſſe der Königlich Hannoverſchen Regierung beizumeſſen oder zur Laſt zu legen ſein ſollten, nicht aber dann, wenn die Beſeitigung jener Hinderniſſe (z B. bei etwa ausbrechendem Kriege oder wegen der Schwierigkeiten, die von den Actionairen erhoben werden möchten) außer der Macht der hieſigen Regierung liegen würde.

Wenn es nun die Abſicht der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung überall nicht hat geweſen ſein können, Sich das Recht des Ausſcheidens aus dem Steuer-Vereine auch für den Fall vorzubehalten, daß es der hieſigen Regierung unmöglich iſt, mit der Ausführung der Eiſenbahn-Anlage vor dem Ablaufe des Jahres 1842 den Anfang zu machen, ſo wird bei derſelben auch die vorſtehende Bevorwortung ein Bedenken gewiß nicht finden, und wie ich dem-

nach Ew. Hochwohlgeboren gehorſamſt anheim gebe, das Einverſtändniß der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung mit der Bevorwortung geneigteſt zu erwirken, glaube ich noch in Beziehung auf die Form der wegen beider Zuſätze zu treffenden Verabredungen meine Anſicht dahin ausſprechen zu müſſen, daß es nicht nöthig zu ſein ſcheint, darüber ein neues Protocoll aufzunehmen, vielmehr genügen wird, beide Gegenſtände durch die dem Protocolle vom 14. v. M. hinzuzufügenden Genehmigungs-Urkunden zu regeln.

Indem ich ſchließlich um eine baldgefällige Erwiederung auf vorſtehende auch dem Großherzoglich Oldenburgſchen Herrn Bevollmächtigten mitgetheilten Anträge angelegentlich bitte, benutze ich auch dieſe Veranlaſſung, die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung zu erneuern.

Hannover, den 9. März 1841.

(gez.) Dommes.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath v. Amsberg Commandeur
und Ritter hoher Orden
zu Braunſchweig.

Indem ich den Empfang des geehrten Pro Memoria vom 2. d. M., Inhalts deſſen das unterm 14. v. M. wegen der Uelzen-Salzwedler Straße aufgenommene Protocoll von dem Herzoglichen Staats-Miniſterium genehmigt iſt, gehorſamſt anzeige, beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren zu benachrichtigen, daß die in das gedachte Protocoll aufgenommenen Verabredungen nicht in allen Punkten die Approbation Seiner Majeſtät des Königs, meines Allergnädigſten Herrn, gefunden haben, und daher nothwendig noch verſchiedener Abänderungen bedürfen.

Die Verabredung in dem erſten Satze unter Nr. 1 des Protocolls entſpricht zwar den Allerhöchſten Intentionen, dagegen hat der letzte Satz unter dieſer Nummer die Billigung Sr. Königlichen Majeſtät nicht gefunden.

Bei dem geringen Intereſſe, welches Preußen in Anſehung der Vollendung des fraglichen Chauſſeebaues bisher gezeigt hat, iſt, wie

auch ſchon bei den früheren Verhandlungen bemerkt worden, überall nicht zu erwarten, es werde die Königlich Preußiſche Regierung in dem Laufe der nächſten Jahre jenen Bau eifriger wie bisher betreiben, viel weniger darauf dringen, daß im diesſeitigen Gebiete die Chauſſee vollendet werde, und wie demnach, aller Wahrſcheinlichkeit zufolge, die von der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung beantragte Bedingung ein practiſches Intereſſe nicht gewähren kann und unbedenklich gänzlich aufzugeben ſein möchte, ſo iſt es auch Allerhöchſten Orts ſchon wegen der früher mit Preußen über den Bau der in Rede befangenen Chauſſee gepflogenen Verhandlungen für die hieſige Regierung nicht als zuläſſig erſchienen, dieſe Bedingung zu ſtellen, und ſie kann, wenn die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung eine ſolche Bedingung, Preußen gegenüber, in Antrag zu bringen ſich veranlaßt ſehen ſollte, nur dazu ſich verſtehen, derſelben nicht entgegentreten zu wollen.

Sollte demnach Herzoglich Braunſchweigſcher Seits von einer gegen Preußen bei Gelegenheit der Erneuerung der Verträge vom 1. November 1837 zu ſtellenden Bedingung nicht gänzlich abſtrahirt werden, ſo wird der zweite Satz unter Nr. 1 des Protocolls vom 14. v. M. neu zu faſſen und dabei, wie ſich auch ſchon von ſelbſt verſteht, zu bemerken ſein, daß die hinſichtlich des fraglichen Chauſſeebaues zu treffenden Verabredungen nur für die Dauer der jetzt von Neuem verabredeten Steuer-Vereinigung Gültigkeit erlangen.

Außerdem iſt aber Allerhöchſter Beſtimmung zufolge auch noch unter Nr. 1 von hieſiger Seite die Erwartung und Bevorwortung auszuſprechen, daß, wenn etwa während der Dauer der jetzt anderweit vereinbarten Steuer-Vereinigung Königlich Preußiſcher Seits auf dem rechten Elb-Ufer ein Chauſſeebau von Genthien nach Kletzke und Perleberg behuf des Anſchluſſes dieſer Chauſſee an eine von Hamburg aus am rechten Elb-Ufer anzulegende Eiſenbahn vollendet werden ſollte, die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung den Ausbau der Chauſſee von Uelzen nach Salzwedel nicht weiter hindern werde.

Was die unter Nr. 2 des Protocolls für den Fall, daß Königlich Preußiſcher Seits der Chauſſebau von Magdeburg bis Salzwedel fortgeſetzt werden ſollte, in Beziehung auf die Beſchränkung des Tranſits über das Grenz-Steuer-Amt zu Bergen getroffene Verabredung anbetrifft, ſo iſt ſolche noch zur Zeit nicht für erforderlich gehalten.

Für den Fall, daß die Königlich Preußiſche Regierung wider Erwarten bei den erſt bevorſtehenden Unterhandlungen zu einem entſprechenden Abkommen nicht ſollte bewogen werden können, wird eine angemeſſene Vereinbarung wegen der Behandlung des Tranſit-Verkehrs über Bergen noch vorbehalten werden können, zumal, wenn von Seiten der hieſigen Regierung — jedoch unter der Bevorwortung, daß die zu treffende Einrichtung den Verkehr der Altmark mit dem Fürſtenthume Lüneburg ſowie mit Hamburg nicht werde hindern dürfen — im Voraus die Bereitwilligkeit auf den unter Nr. 2 des Protocolls angegebenen Grundlagen eventualiter einzugehen, in Ausſicht geſtellt wird.

Endlich die unter Nr. 3 des Protocolls getroffene Verabredung wegen Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe auf den in dieſer Verabredung bezeichneten Eiſenbahnen betreffend, ſo iſt von des Königs Majeſtät eine Abänderung derſelben dahin für angemeſſen erachtet, daß in Anſehung jener Bahnen eine gleiche Herabſetzung der Durchgangs-Abgaben eintritt, wie ſolche mit der Königlich Preußiſchen Regierung wegen der Eiſenbahn von Magdeburg nach Minden annoch wird feſtgeſetzt werden.

Da durch die obigen Allerhöchſten Beſtimmungen, mit denen auch die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung Sich einverſtanden zu erklären hoffentlich kein Bedenken trägt, der Inhalt des Protocolls vom 14. v. M. erheblich verändert wird, ſo dürfte es nicht zu vermeiden ſein, unter Beſeitigung dieſes Protocolls die zu treffenden Verabredungen in einem neuen Protocolle zuſammenzuſtellen und indem ich hierüber, ſowie überhaupt über die fernere Behandlung dieſer ganzen Angelegenheit eine gefällige Aeußerung von Ew. Hochwohlgeboren mir erbitte und noch gehorſamſt bemerke, daß dem Großherzoglich Oldenburgſchen Herrn Bevollmächtigten eine Abſchrift dieſes Schreibens noch heute von mir mitgetheilt werden wird, wiederhole ich die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung.

Hannover, den 9. März 1841. (gez.) Dommes.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath v. Amsberg Commandeur
und Ritter hoher Orden
zu Braunſchweig.

Es würde überflüſſig ſein, den Eindruck zu ſchildern, den dieſe überraſchenden Erklärungen hervorbrachten, und eben ſo überflüſſig wäre es, die Forderungen, welche jene beiden Schreiben in einer Sprache enthielten, wie ſie bei Verhandlungen unter unabhängigen Staaten nur ſelten gehört wird; einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. Aber ohne weitere Bemerkung wird es einleuchten, wie nichtig und hervorgeſucht der Anſpruch war, das ganz überflüſſige Wort »gemeinſchaftlich« hinzuzufügen, wie unbeſtimmt, wie zweideutig, ja wie illuſoriſch die Clauſel war, daß Braunſchweig aus dem Steuervereine nur dann ſolle ausſcheiden können, wenn die dem Anfange der baulichen Ausführung der Eiſenbahn etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe der Königlich Hannoverſchen Regierung beizumeſſen oder zur Laſt zu legen ſein ſollten (wer ſollte die Fragen unterſuchen, prüfen und entſcheiden?), nicht aber dann, wenn die Beſeitigung jener Hinderniſſe, z. B. bei etwa ausbrechendem Kriege (welchem, von wem und wo geführten Kriege?) oder wegen der Schwierigkeiten, die von den Actionairen erhoben werden möchten, außer der Macht der Hannoverſchen Regierung liegen würde — (wer unterſuchte und entſchied, ob die Schwierigkeiten beſieglich oder unbeſieglich waren, ob ſie in billigen oder unbilligen Forderungen der Regierung ihre Entſtehung gefunden hatten?) Eben ſo klar und augenſcheinlich iſt es, daß die wichtigen Verabredungen wegen der Uelzen-Salzwedler Straße durch die neuen Forderungen vollkommen vernichtet wurden.

Die Straße war von Hannover erbaut, und Hannover hatte mit Preußen Verabredungen wegen derſelben getroffen, aber Braunſchweig ſollte bei Preußen die Abweichung von dieſen Verabredungen beantragen, und das Höchſte, was Hannover dabei thun konnte, war, daß es ſich anheiſchig machte, ſolchem Antrage nicht

entgegentreten zu wollen, doch auch nur in der Vorausſetzung, daß nicht ein neuer Chauſſeebau auf Preußiſchem Territorium der Uelzener Straße eine neue Wichtigkeit geben würde.

Die Verabredungen wegen des Gränzamtes Bergen wurden für zu früh erachtet; erſt wenn Preußen bei den demnächſt zu machenden Anträgen ſich unwillfährig erweiſen ſollte, ſollte es an der Zeit ſein, wegen des Verkehrs über Bergen eine angemeſſene Vereinbarung zu treffen.

Auch die Verabredung wegen Ermäßigung der Durchgangs-abgaben erſchien zu früh; die Herabſetzung ſollte ſo beſtimmt werden, wie ſie künftig mit Preußen wegen der Eiſenbahn nach Magdeburg verabredet werden würde.

Aber mochten dieſe Forderungen noch ſo angemeſſen oder un-angemeſſen ſein, — der wichtigſte und der allein entſcheidend in den Vordergrund ſich drängende Umſtand war, daß Hannover einſeitig von den Uebereinkünften zurücktrat, die zwiſchen beiden Regierungen nach freier Berathung auf das Feſteſte und Bündigſte geſchloſſen worden waren und von denen kein Theil mehr zurücktreten konnte. Von dem Zuſtandekommen und der Erfüllung dieſer Monate lang berathenen Uebereinkünfte war die Erneuerung der Steuervereinigung ſelbſt abhängig gemacht, ſie waren im vollkommenſten gegenſeitigen Einverſtändniſſe errichtet, ſie waren von den Bevollmächtigten feierlich vollzogen und von dem Augenblicke an, daß Dieſes geſchehen war, gegen jeden Zweifel ſicher geſtellt. Es fehlte noch der Austauſch der miniſteriellen Anerkennungs-Documente, aber nicht aus dieſem Austauſche, der eine Form war und nicht mehr zu verſagen ſtand, ſondern aus der Vollziehung durch die beglaubigten Organe der contrahirenden Regierungen entſprangen ihre Kraft und ihre Verbindlichkeit. Ver-

träge, von beglaubigten Unterhändlern unter Regierungen geſchloſ=ſen, können von dieſen nur in dem einen Falle verworfen werden, daß jene Unterhändler ihre Vollmacht erweislich überſchritten ha=ben. Das war aber bei den Verabredungen zwiſchen Braun=ſchweig und Hannover nicht der Fall, ihre Bevollmächtigten hatten vielmehr die Schlußverträge erſt dann unterzeichnet, als ihre Regie=rungen jede einzelne Beſtimmung derſelben genau vorher geprüft und genehmigt hatten. Den Beweis dafür liefert die folgende, im Originale vorhandene Zuſchrift des Königl. Hannoverſchen an den diesſeitigen Bevollmächtigten:

Sr. Hochwohlgeboren,
dem Herrn Finanz=Director
v. Amsberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die geſtern zu den beiden Protocol=len quaest. vereinbarten Abänderungen **die höhere Genehmigung** gefunden haben, ſind die Protocolle ſo=gleich von mir in die Canzlei gegeben. Indem ich Sie, verehrte=ſter Herr Finanz=Director, davon benachrichtige, gebe ich ſogleich gehorſamſt anheim, Sich damit einverſtanden erklären zu wollen, daß des Sonntags ungeachtet die Protocolle von heute datirt werden.

v. H. 14. Febr. 1841, Nachmittags 4½ Uhr.

Ganz gehorſamſt
Dommes.

Der Bevollmächtigte Hannovers hatte demnach in Ueberein=ſtimmung mit dem Willen ſeiner Regierung gehandelt; daß aber dieſe verpflichtet war, Das genehm zu halten, was er in Gemäß=heit der ihm gegebenen Inſtruction vereinbart hatte, ergiebt die folgende ihm ertheilte Vollmacht:

Wir

Ernſt Auguſt von Gottes Gnaden, König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wiſſen, daß Wir Uns allergnädigſt bewogen gefunden haben, behuf der Verhandlungen zur Wiedererneuerung und Fortſetzung der Verträge vom 1. Mai 1834 und vom 7. Mai 1836, durch welche die Steuer- und Zollvereinigung mit dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunſchweig begründet wurde und zur Verabredung erforderlicher Modificationen dieſer Verträge und der damit in Verbindung ſtehenden ſpäteren Vereinbarungen Unſern General-Director der indirecten Abgaben und Zölle Georg Friedrich Hieronymus Dommes zu Unſerm Bevollmächtigten zu ernennen.

Wir bevollmächtigen und beauftragen denſelben demnach hiedurch, mit den Bevollmächtigten der übrigen Staaten des diesſeitigen Steuervereines zuſammenzutreten, mit denſelben zu unterhandeln und mit Vorbehalt Unſerer Genehmigung die erforderlichen Verabredungen zu treffen.

Zugleich verſprechen Wir Alles Dasjenige z genehmigen, was Unſer gedachter Bevollmächtigter in Gemäßheit der ihm ertheilten Inſtruction verhandeln und verabreden wird.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſers beigedruckten Königlichen Siegels.

Gegeben Hannover, den 20. Febr. 1840.

(L. S.) **Ernſt Auguſt.**

Gez. v. Schulte. v. Schele.

Unger.

Endlich auch verdient der Umſtand noch bemerkt zu werden, daß Alles, was wegen der Uelzen-Salzwedler Straße in der oben

erwähnten Conferenz vom 8. Februar 1841 in den beiden Abſchnitten 1 und 2 der Vereinbarung verabredet worden war und einige Tage ſpäter in das Protocoll vom 14. Februar mit einer geringen Faſſungs-Veränderung überging, einzig und allein in den von der Hannoverſchen Seite ausgegangenen Vorſchlägen beruhete und wörtlich und buchſtäblich aus der Feder des Königl. Hannoverſchen Bevollmächtigten gefloſſen war, der erſt an demſelben Tage neue Inſtructionen empfangen hatte.

Der Braunſchweigſche Bevollmächtigte erhielt am 13. März in dem nachfolgenden Schreiben die Anweiſung, die Einleitung neuer Verhandlungen mit Beſtimmtheit abzulehnen und dagegen die Aufrechthaltung der geſchloſſenen Conventionen zu verlangen.

An
den Herrn Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath v. Amsberg.

Wir haben aus Ihren Berichten vom 10. d. M. und deren Anlagen erſehen, daß die Königlich Hannoverſche Regierung Bedenken getragen, die beiden Protocolle vom 14. Febr. d. J., die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden zu den Verträgen wegen Verlängerung des Steuervereins und die wegen der Uelzen-Salzwedler Straße getroffenen Verabredungen betreffend, zu genehmigen, vielmehr die weſentlichſten Abänderungen derſelben beantragt hat.

Bei dieſer unerwarteten Wendung bleibt Uns nichts weiter übrig, als mit demſelben Rechte, deſſen die Königlich Hannoverſche Regierung ſich bedient, auch hieſiger Seits die Genehmigung zu beiden Protocollen ausdrücklich zu verſagen, weshalb Sie die Ihnen bereits zugegangenen Ausfertigungen derſelben ſogleich an Uns zurückzureichen haben. Die geſchehene Aushändigung der Ratifications-Urkunden wird dadurch ein Act ohne Bedeutung, und die Verhältniſſe hinſichtlich der Erneuerung der Steuervereinigung treten in dieſelbe Lage zurück, in welcher ſie ſich vor der Aufnahme der beiden vorhin gedachten Protocolle befanden.

Wir fordern Sie auf, Vorſtehendes dem Königlich Hannoverſchen Bevollmächtigten zu erklären, zugleich aber auch auf den von ihm gemachten Antrag zu erwiedern, daß Wir es für durchaus unzuläſſig halten, an dem Inhalte der beiden Protocolle irgend etwas zu verändern, daß daher weitere Verhandlungen unthunlich ſind und daß Wir nur in der alleinigen Vorausſetzung, daß die Königlich Hannoverſche Genehmigung zu beiden ganz in derſelben Geſtalt und Abfaſſung, wie ſie jetzt vorliegen, alsbald erfolgt, die diesſeitige Zuſtimmung zu ihnen ertheilen und dadurch die Erneuerung der Steuervereinigung annoch bewirken können.

Die Nothwendigkeit, jede weitere Modification der Protocolle abzulehnen, geht für Uns aus der Ueberzeugung hervor, daß Wir in ihren nach langwierigen und mühevollen Verhandlungen feſtgeſtellten Beſtimmungen und nach Aufgebung alles Deſſen, was Wir in Form und Weſen unſerer Bedingungen nur irgend glaubten nachgeben zu können, zu dem Punkte gelangt ſind, wo auch nicht die geringſte Veränderung in der Bedeutung der Stipulationen mehr eintreten kann, ohne die diesſeitigen Intereſſen zu gefährden — theils wird ſie durch die Rückſicht auf den vorgerückten Zeitpunkt geboten, zu welchem wir bei ſo lange ſchon verzögerter Entſcheidung gekommen ſind. In den erſten Tagen des nächſten Monats wird die hieſige Ständeverſammlung, welche wegen der Unmöglichkeit, ihr vollſtändige Auskunft zu ertheilen, ſchon einmal vertagt worden, wieder zuſammentreten, auch wird ſchon am 25. d. M. die zur Vorbereitung der Arbeiten beſtimmte ſtändiſche Commiſſion ſich wieder verſammeln, und es liegt in der Natur der Verhältniſſe, daß neues Zögern ohne die weſentlichſten Nachtheile nicht eintreten kann, daß vielmehr bis zu jenem Zeitpuncte die Erneuerung der Steuervereinigung zu Stande gebracht ſein muß.

Wir veranlaſſen Sie daher, gegen den Königlich Hannoverſchen Bevollmächtigten zugleich den dringenden Wunſch einer baldigen Enderklärung bis zum 25. d. M. auszuſprechen.

Den Großherzoglich Oldenburgſchen Bevollmächtigten haben Sie von der hiernach zu ertheilenden Erwiederung ungeſäumt in Kenntniß zu ſetzen.

Braunſchweig, den 13. März 1841.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneb. Staats-Miniſterium.

(gez.) F. Schulz.

Eine beſtimmte Erklärung Hannovers über die Annahme der Protocolle war hiernach bis zum 25. Februar verlangt; nachdem man von dort das vollkommenſte Stillſchweigen beobachtet, erſchien am 23. ein Mitglied des Königl. Cabinettes als Abgeordneter, um zugleich ein Schreiben ſeines Monarchen, an Seine Durchlaucht den Herzog, die vorliegende Angelegenheit betreffend, zu überbringen. Zwei Abgeordnete Oldenburgs gingen ihm voran, um wo möglich zur gütlichen Ausgleichung der Differenz beizutragen.

Der Auftrag des Hannoverſchen Abgeordneten ging dahin, die Braunſchweigſche Regierung durch mündliche Vorſtellungen zur Annahme der Hannoverſcher Seits gemachten Forderungen zu bewegen zu ſuchen; die Erwartung aber ſchlug gänzlich fehl, daß er beauftragt ſei, die Anerkennung der Protocolle von Seiten Hannovers auszuſprechen. Zwei Tage lang fortgeſetzte Discuſſionen — Braunſchweig konnte die Anſprüche auf ſein Recht nicht opfern, Hannover wollte dieſem Rechte nicht genügen — vernichteten jede darauf noch gerichtete Hoffnung, und als zuletzt und als letztes Mittel noch verſucht wurde, den Hannoverſchen Abgeordneten mit dem bisherigen Braunſchweigſchen Bevollmächtigten in einer Conferenz zuſammentreten zu laſſen, um alle einzelnen Punkte der beiden Protocolle nochmals durchzugehen und bei jedem einzelnen ſeine Nothwendigkeit zu zeigen, — als ſogar auch noch, in der Vorausſetzung, die Angelegenheit damit zum friedlichen Ende zu bringen, verſprochen wurde, einige leichtere Abänderungen (die Aufnahme des Wortes »gemeinſchaftlich« und die Beſtimmung, daß ein Krieg, bei welchem der Deutſche Bund thätig aufträte, als eine legale Verhinderung des Anfanges der Ausführung der Eiſenbahnen angeſehen werden ſolle) eintreten zu laſſen, ergab ſich mit völliger Gewißheit, daß der Hannoverſche Abgeordnete zu irgend einer weſentlichen Nachgiebigkeit überall nicht autoriſirt war, am we-

nigſten aber die Befugniß hatte, die Annahme der Protocolle auszuſprechen.

Es war dem Hannoverſchen Abgeordneten daher unmöglich, auf dieſem Wege ein Reſultat, wie er es wünſchte, zu erlangen, und was vierzehn Tage vorher noch Niemand geahnet hatte, die Trennung Braunſchweigs vom Steuer=Vereine, war ſo gut wie entſchieden. Der Hannoverſche Abgeordnete ging am 26. Februar nach Hannover zurück, Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover das nachfolgende Schreiben Seiner Durchlaucht des Herzogs überbringend:

An
Seine Majeſtät den König von Hannover.

Durchlauchtigſter, Großmächtigſter König,
Hochgeehrteſter, vielgeliebter Herr Vetter!

Ew. Majeſtät geehrteſtes durch den Cabinetsrath Freiherrn von Schele Mir überbrachtes Schreiben vom 21. d. Mts habe Ich mit aller der Aufmerkſamkeit erwogen, welche ſein wichtiger Inhalt verdient und die Ich Allem zu widmen gewohnt bin, was Ew. Majeſtät an Mich gelangen zu laſſen geruhen.

Ich muß indeſſen Ew. Majeſtät aufrichtig geſtehen, daß Ich unter allen den Gegenſtänden, welche jetzt von Ew. Majeſtät Gouvernement als nicht annehmbar bezeichnet ſind, keinen Einzigen finde, der nicht ſchon bis zum Schluſſe der Hauptverhandlungen hinlänglich zur Sprache gebracht worden wäre; denn ſelbſt die Verhältniſſe der Uelzener Straße, die einzigen, die bei der Unterzeichnung der Verträge nicht ausdrücklich erwähnt ſind, finde Ich in einer beſondern Note Meines Bevollmächtigten ſchon vor jenem Zeitpunkte, als der Erledigung noch während des Laufes der Unterhandlungen bedürftig, mit den beſtimmteſten Worten bezeichnet. Zugleich aber erlaube Ich mir Ew. Maje=

ſtät zu bemerken, daß der Gedanke an Erzwingung von Vertragsbedingungen wohl da nicht obwalten kann, wo über die Annahme oder die Verwerfung von Anträgen die freieſte Willkühr obwaltet; das Recht aber, einen jeden Antrag im Laufe der Verhandlungen zu machen, liegt wohl zu ſehr in der Natur der Sache, als daß es beſtritten werden könnte.

Mit tiefem Leidweſen ſehe Ich, daß Ew. Majeſtät unter den nicht annehmlich bezeichneten Punkten auch ſolche finden, welche mit der Würde Allerhöchſt Ihrer Regierung, mit deren angemeſſener Stellung gegen fremde Staaten, mit dem guten Glauben und mit den Intereſſen Allerhöchſtihrer Unterthanen ſich nicht vereinigen laſſen. Unter dieſen Umſtänden und nach den weiteren Erklärungen des Freiherrn von Schele muß Ich, da Ich von jenen Punkten, wie Ich auch bereits durch Meinen Bevollmächtigten auf unumwundene Weiſe habe erklären laſſen, aus den wichtigſten Rückſichten nicht abgehen kann, leider erkennen, daß eine Vereinbarung der beiderſeitigen Intereſſen nicht mehr thunlich erſcheint und daß Ich alſo nunmehr die Verhandlungen über die Erneuerung des Steuervereins als abgebrochen betrachten muß.

Bei der Mir dadurch auferlegten Nothwendigkeit, auf eine anderweite Regulirung der indirecten Abgaben in Meinem Staate vom künftigen Jahre an unverzüglich Bedacht zu nehmen, bin ich nunmehr entſchloſſen, in den nächſten Tagen einen Abgeordneten nach Berlin zu entſenden, um über den Anſchluß an den Deutſchen Zollverein zu unterhandeln.

Indem Ich Mich verpflichtet erachte, Ew. Majeſtät Solches anzuzeigen, muß Ich zugleich Mein lebhaftes Bedauern darüber ausſprechen, dieſe Trennung der bisher glücklich beſtandenen Steuervereinigung faſt in demſelben Momente eintreten zu ſehen, wo Ich dieſelbe für eine neue Periode ſchon wieder ſicher begründet glaubte.

Indeſſen darf Ich hoffen, daß unter allen Umſtänden das vollkommen gute Vernehmen, das bisher unter Unſeren beiderſeitigen Staaten obgewaltet hat, ungeſtört werde aufrecht erhalten werden, ſo wie Ich ſelbſt niemals aufhören kann, Ew. Majeſtät die Geſinnungen der vollkommenſten Verehrung zu widmen, womit Ich jederzeit verharre

Ew. Majeſtät

freundwilliger treu ergebener
Vetter und Neffe
Wilhelm,
Herzog von Braunſchweig.

Braunſchweig,
den 25. März 1841.

Von jener Zeit an ward in dieſer Angelegenheit von Hannover her nichts mehr gehört, und am 29. März ging ein Abgeordneter nach Berlin, um den Anſchluß des Herzogthumes Braunſchweig an den Zollverein einzuleiten.

Die vorſtehende Darſtellung wird genügen, um die Lücken der Hannoverſchen Staatsſchrift auszufüllen; zugleich wird ſie dazu dienen, Jedermann in den Stand zu ſetzen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1) War Braunſchweig, als es zur Wiedererneuerung der Steuervereinigung bereitwillig die Hand bot, zu einer Fortſetzung der Verträge auf irgend eine Weiſe verpflichtet, oder war es vollkommen berechtigt, die Wahl nach freieſter Entſchließung zu treffen?
2) Wenn Braunſchweig frei war zu jeder Entſchließung, hatte es dann nicht auch das Recht, ſeine Einwilligung in die Fortſetzung an jede beliebige Bedingung zu knüpfen?
3) Gab es, ſo lange die Verhandlungen noch offen waren, irgend eine Zeit, wo es dieſe Bedingungen aufzuſtellen nicht mehr befugt war?

4) Iſt die Angelegenheit wegen der Salzwedler Straße nicht zu einer Zeit vorgebracht, wo die Verhandlung noch frei ſtand? — War Braunſchweig nicht vollkommen entſchuldigt, wenn es die Frage nicht früher brachte, ehe es ſie ſelbſt genügend kannte? — War Hannover dagegen nicht hinlänglich in der Lage, noch zeitig genug ſeine Entſchließungen zu nehmen, da der Gegenſtand ihm bis zum genaueſten Detail von lange her bekannt und das Mittel, wodurch Abhülfe zu treffen, leicht und nahe zu finden war? — War nicht wenigſtens der Zeitraum vom 16. December bis zum 14. Februar lange genug, um die Entſchließung vollkommen feſt zu ſtellen?

5) Sind die Verabredungen der Protocolle vom 14. Februar nicht auf die bündigſte Weiſe geſchloſſen; war nicht das ſicherſte Zeugniß von dem Einverſtändniſſe des Königl. Hannoverſchen Gouvernements vorhanden und war nicht demnach Hannover ſie anzuerkennen verpflichtet? — Liegt nicht der alleinige Grund des Nichtzuſtandekommens der Verträge darin, daß Hannover ſich weigerte, dieſe Verpflichtung anzuerkennen?

6) War, wenn Hannover die Conventionen für unverbindlich erklärte, für Braunſchweig irgend etwas Anderes möglich, als daß es auch ſeinerſeits dieſe Conventionen und die von ihrer Erfüllung abhängig gemachten Verträge wegen der Steuervereinigung wieder aufhob, wenn es nicht Gefahr laufen wollte, an dieſen Verträgen feſtgehalten zu werden, die es ohne jene Erfüllung nicht wollte?

7) War es für Braunſchweig noch möglich, neue Verträge zu ſchließen, wenn diejenigen Garantieen nicht mehr galten, unter denen die vorhergegangenen errichtet waren — war es möglich, noch ſicherere Bürgſchaften zu nehmen, als die der „höheren Genehmigung?“

8) War es mithin noch die Uelzener Straße, oder ein zu

verändernder Ausdruck in den Protocollen, um die es ſich handelte, als Braunſchweig nichts Anderes als die geſchloſſenen Verträge forderte, oder handelte es ſich nicht vielmehr um die Erfüllung eines förmlich gegebenen Worts und ſtritt nicht Braunſchweig damit für ſeine Würde, — ſein Anſehen, — ſein Recht?

Zweiter Abſchnitt.

Niemandem wird bei der obigen Darſtellung die Bemerkung entgangen ſein, wie leicht es für Hannover geweſen wäre, die Fortſetzung der Steuervereinigung mit Braunſchweig zu erreichen; denn wenn auch von der Verpflichtung, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, ganz abgeſehen wird, ſo muß doch Jedermann erkennen, daß dieſe Erfüllung auch nicht einmal drückend oder außer Verhältniß zu den zu erlangenden Vortheilen war.

Hannover wies es von ſich, die ihm offen dargebotene Gelegenheit zu benutzen; — es wird nicht ſchwer ſein, nachzuweiſen, daß es den rechten Zeitpunkt zu ergreifen wiederum verſchmähete, als ihm im Laufe der Verhandlungen die Mittel gewährt wurden, die Nachtheile, die es von dem Eintritte des Harz- und Weſer-Diſtrictes in den Zollverein beſorgte, wo nicht alle, doch zum größten Theile, von ſich abzuwenden und ein Verhältniß zu begründen, das »ein friedliches und freundliches Nebeneinanderbeſtehen beider Vereine« von ſelbſt herbeiführte, mithin gerade Dasjenige ſicherte, was die Hannoverſche Staatsſchrift als das höchſte und letzte Ziel aller Beſtrebungen des dortigen Gouvernements bezeichnet.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß hier von den Anerbietungen die Rede iſt, welche am 7. September 1843 dem Königl. Hannoverſchen Bevollmächtigten von den dieſſeitigen Commiſſarien in Berlin gemacht wurden.

Dieſe Anerbietungen finden ſich zwar in der Hannoverſchen Staatsſchrift bereits abgedruckt, ſie mögen indeſſen zu leichterer Ueberſicht hier nochmals folgen:

Ueberſicht

derjenigen Punkte, welche von Braunſchweigſcher Seite als Grundlage einer mit Hannover rückſichtlich der Zoll- und Steuer-Verhältniſſe für die Jahre 1844 und 1845 zu treffenden Vereinbarung in Vorſchlag gebracht werden.

1.

Von den jetzt noch beim Steuervereine befindlichen Braunſchweigſchen Gebietstheilen werden

die Aemter Harzburg, Lutter a. Bge. und Seeſen, mit Ausſchluß des Dorfes Engelade,

in den Zollverein aufgenommen.

2.

Von den erwähnten Braunſchweigſchen Gebietstheilen bleiben bei dem Steuervereine:

a) das Amt Thedinghauſen,

b) der ganze Gebietstheil von der Weſer ab bis an die von Seeſen über Ildehauſen führende Straße, namentlich die Aemter Holzminden, Ottenſtein, Eſchershauſen, Stadtoldendorf, Greene, Gandersheim und vom Amte Seeſen das Dorf Engelade *),

*) Königlich Preußiſcher Seits wird gewünſcht, daß das Amt Ottenſtein und gleichzeitig das Königlich Hannoverſche Amt Polle, ſowie die Stadt Bodenwerder in den Zollverein eintreten.

c) die Enclave Oelsburg,

mit einer Bevölkerung von etwa 64,000 Seelen.

3.

Von dem im Zollvereine jetzt befindlichen Braunſchweigſchen Landestheile werden dem Steuervereine wieder angeſchloſſen:

die Ortſchaften Duttenſtedt, Eſſinghauſen, Meerdorf, der Braunſchweigſche Theil des Dorfes Woltorf und etwa Neubrück,

mit einer Bevölkerung von circa 1600 Seelen.

4.

Die Verwaltung in den Gebietstheilen zu 2. b. behält Braunſchweig, die übrigen ebengenannten Gebietstheile werden der Hannoverſchen Verwaltung untergeordnet.

5.

Hannover beläßt ſeine jetzt dem Zollvereine angeſchloſſenen Gebietstheile, nämlich;

die Grafſchaft Hohnſtein,
das Amt Elbingerode und
den ſüdlichen Theil des Amtes Fallersleben

bei dem Zollvereine.

6.

Hannover ſchließt dem Zollvereine ferner an:

a) denjenigen Landtheil, welcher weſtlich von einer, von dem Braunſchweigſchen Dorfe Oelber a. w. W. bis zur äußerſten nördlichen Spitze des Amts Lutter a. Bge. zu ziehenden Linie, nördlich und ſüdlich von Braunſchweigiſchen und öſtlich von Preußiſchen und Braunſchweigſchen Gebiete eingeſchloſſen wird, nämlich: die Aemter Liebenburg und Wöltingerode, die Stadt Goslar, und von dem Bezirke des Amts Wohldenberg: das Amt Wohldenberg und die Ortſchaften Rhene, Baddeckenſtedt, Sillium, Groß- und Klein-Elbe, Groß- und Klein-Heere, Sehlde, Guſtedt und das Vorwerk Söhrhof, mit einer Bevölkerung von etwa 35,500 Seelen;

b) vom Amte Peine die Ortſchaften Klein-Lafferde und Lengede;
c) vom Amte Bilderlahe die Ortſchaft Groß-Rhüden;
d) vom Amte Giffhorn die Ortſchaften Bechtsbüttel und Wendebrück;
e) vom Gerichte Brome die Ortſchaft Croya und Zicherie;
f) den Oberharz.

7.

Sämmtliche vorſtehend unter Nr. 6. bezeichnete Hannoverſche Gebietstheile werden der Braunſchweigſchen Verwaltung untergeordnet.

8.

Hannover läßt alle bisher dem Handel und Verkehr nach den jetzt im Zollvereine befindlichen Braunſchweigſchen Gebietstheilen zugeſtandenen Erleichterungen und Begünſtigungen aller Art ferner beſtehen und erſtreckt ſolche auch auf die in den Zollverein noch aufzunehmenden Braunſchweigſchen Gebietstheile, ſoweit ſie daſelbſt anwendbar ſind.

9.

Hannover läßt ferner die bisher dem Verkehre zwiſchen dem Braunſchweigſchen Zollvereinsgebiete und dem Harz- und Weſer-Diſtricte zugeſtandenen Begünſtigungen aller Art für den bei dem Steuer-Vereine zu belaſſenden Theil dieſes Diſtricts fortbeſtehen und bewilligt außerdem:

a) Die Freiheit von der Eingangsabgabe für Cichorien und Stärke, welche aus dem Braunſchweigſchen Zollvereinsgebiete in den oben gedachten Theil des Harz- und Weſer-Diſtricts eingehen,
b) die Freiheit von der Durchgangsabgabe für den im Steuer-Vereine bleibenden Theil der Braunſchweig-Holzmindener Straße von Seeſen bis an die Weſer.

10.

Hannover bewilligt ferner:

d) die Freiheit von der Eingangsabgabe für diejenigen Fabrikate ſteuervereinsländiſcher Fabrikanten, welche auf den Braunſchweigſchen Meſſen an Käufer aus dem Steuervereine verkauft ſind und in dieſen zurückgeführt werden;

b) die Freiheit von der Durchgangs-Abgabe für diejenigen Fabrikate ſteuervereinsländiſcher Fabrikanten, welche auf den Braunſchweigſchen Meſſen gekauft ſind und durch den Steuerverein geführt werden;

c) einen Rabatt von 33⅓ Procent der Eingangsabgabe für diejenigen nicht ſteuervereinsländiſchen Fabrikate, welche auf den Braunſchweigſchen Meſſen an Käufer aus dem Steuervereine verkauft ſind und in das Gebiet dieſes Vereins eingeführt werden;

d) die Freiheit von der Ausgangsabgabe für die aus dem Steuervereine nach Braunſchweig und Wolfenbüttel ausgehende Heede;

e) die Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe bis auf 6 Pfennige vom Himpten für dasjenige Getreide, welches von den Kornhandlungen im Braunſchweigſchen Zoll-Vereinsgebiete durch das Steuer-Vereinsgebiet verſendet wird.

Berlin, den 29. Juli 1843.

(gez.) Menadier.

Die Hannoverſche Staatsſchrift hat, um dieſe Vorſchläge ſofort zu beſeitigen, nichts weiter als die Frage: „War eine Vereinbarung auf ſolchen Grundlagen gedenkbar,“ und dann die folgenden Worte:

Von einem möglichſt annähernden Verhältniſſe gegenſeitiger Gebietsüberweiſungen war keine Rede. Der Zweck dieſer dem Königreiche Hannover angeſonnenen Ueberweiſungen aber war die Herſtellung einer im Steuer-Vereine ſtattgehabten, durch Braunſchweigs Ausſcheiden zerriſſenen Verbindung Braunſchweigiſcher Landestheile behuf gleicher indirecter Beſteuerung. Das Mittel hierzu ſollte gefunden werden in eben jener umfaſſenden, übrigens unmotivirten und mit bekannten Anſichten der diesſeitigen Regierung ſtreitenden, neuen Ueberweiſung nach willkürlich gezogener Zolllinie mitten durch Hannoverſche Provinzen und Aemter, unbekümmert um die zerrüttendſten Eingriffe in beſtehende Verhältniſſe des Verkehrs und der Verwaltung.

Die fernere Forderung eines Meßrabatts zu Gun-

ſten einer dem Steuer=Vereine nicht angehörenden Stadt war wohl ohne Beiſpiel. Ob ſie den Beifall anderer Staaten des Zollvereins, in denen Meßſtädte befindlich, gefunden hatte oder gefunden hätte, muß man hier auf ſich beruhen laſſen. Für Hannover hatte ſie keine geringere Bedeutung als die, einer mit Nichts aufgewogenen Herabſetzung der Hannoverſchen Eingangsſteuern um ein Drittheil in ſehr bedeutendem Umfange, früherer Erfahrung zufolge ein Opfer der diesſeitigen Caſſen von beiläufig 80,000 Thlr. Ein ähnliches Zugeſtändniß gewährt nicht der Zollverein den eigenen Meßplätzen, mit Ausnahme von Frankfurt an der Oder; jedoch auch hier nur in ungleich beſchränkter Weiſe.

Hannoverſcher Seits konnte man nicht umhin, dieſe Braunſchweigſchen Vorſchläge ſofort in vorläufigen Beſprechungen und ſpäter in formeller Conferenz abzulehnen.

Dieſe Worte fordern zu einer nähern Erörterung des mitgetheilten Planes auf.

I.

Was zuvörderſt das verlangte möglichſt annähernde Verhältniß der gegenſeitigen Gebietsüberweiſungen betrifft, ſo wird die folgende Vergleichung darüber ſofort ein Urtheil an die Hand geben:

Das Amt Thedinghauſen hat eine Bevölkerung von	4600	Seelen,
Die Aemter Holzminden, Ottenſtein und die übrigen in der Ueberſicht unter 2, b und c genannten Gebietstheile haben eine Bevölkerung von	58000	»
Die Dörfer Meerdorf, Duttenſtedt, Eſſinghauſen, Neubrück und der Braunſchweigſche Theil des Dorfes Woltorf . . .	1600	»
zuſammen .	64200	Seelen.

Die Hannoverſchen Aemter Liebenburg, Wöltingerode und die übrigen in der Ueberſicht unter 6, a. genannten Landestheilen ſind bevölkert, nach genauen Angaben, mit .	34800	Seelen.
Die unter 6. b, c, d, e. aufgeführten Gebietstheile ſind bevölkert mit	3100	»
und der Oberharz mit	29100	»
zuſammen . .	67000	Seelen.

Es war alſo eine Gleichheit bis auf 2800 Einwohner vorhanden.

Freilich ſind in dieſe Berechnung die Bewohner von Hohnſtein, Elbingerode und dem ſüdlichen Theile von Fallersleben nicht mit aufgenommen, denn da die Ueberweiſung dieſer Gebietstheile an den Zollverein das hauptſächlichſte Aequivalent für die weſentlichen Tariferleichterungen auf Leinen = Garn, Korn, Vieh, Käſe, Butter, Cichorien u. ſ. w. bildete, welche die Uebereinkunft E. vom Jahre 1837, die nach Annahme der Braunſchweigſchen Vorſchläge ohnfehlbar erneuert worden wäre, der Hannoverſch=Oldenburgſchen Einfuhr gewährte, ſo würde die Anrechnung doppelt erſcheinen. Sollte ſie aber dennoch geſchehen, ſo würden von dem Geſammtbetrage der Einwohnerzahl von 17700 Seelen erſt noch diejenigen 9400 Seelen abgerechnet werden müſſen, welche die Preußiſchen, dem Steuervereine angeſchloſſenen, Gebietstheile enthalten, und es würde ſich dann eine Mehrüberweiſung von Hannoverſcher Seite von 11100 Seelen ergeben.

Wäre von einer förmlichen Gebietsabtretung die Rede geweſen, ſo hätte dieſer Unterſchied allerdings Bedeutung gehabt, da es aber hier nur auf die Unterordnung gewiſſer Gebietstheile unter die Zoll= und Steuerverwaltung der gegenſeitigen Vereine in dem Maaße ankam, daß dem Staate, zu welchem ſie gehör=

ten, auch die Einnahme-Abgaben aus denſelben nach den angenommenen Theilungsgrundſätzen verblieb, ſo mußte ſie ziemlich gleichgültig erſcheinen, wenn, wie hier, eine allen Theilen günſtige Ausgleichung der Zoll- und Steuergränzen als hauptſächlichſter Zweck vorlag. Von ſolchen Anſichten ging man aus, als die Verträge zwiſchen dem Zoll- und Steuervereine im Jahre 1837 geſchloſſen wurden, wo der Steuerverein dem Zollvereine ein Gebiet mit 36100 Seelen überwies und von dem letztern dagegen nur Gebietstheile mit überhaupt 11100 Seelen zurückempfing; nicht zu gedenken, daß in Folge des Vertrages vom 9. Dec. 1831 Braunſchweig an Hannover zur Verhütung der Einſchwärzungen aus einem Theile des Braunſchweigſchen in Hannoverſches Gebiet, jenen mit 6000 Einwohnern dem Hannoverſchen indirecten Abgabenſyſteme überwies, ohne irgend eine Gebietsabtheilung dagegen zurückzuempfangen.

Beiſpiellos alſo war es nicht, wenn aus den Vorſchlägen Braunſchweigs ſich ergab, daß dem Zollvereine einige tauſend Einwohner mehr als dem Steuervereine überwieſen werden ſollten.

II.

Der Zweck jener Hannover angeſonnenen Ueberweiſungen aber und der gemachten Vorſchläge überhaupt war nicht die Herſtellung der Verbindung zwiſchen Braunſchweigſchen Gebietstheilen, wie die Hannoverſche Staatsſchrift ſagt, ſondern ihm lag der Wunſch zum Grunde, zur Herbeiführung einer dauernden Einigung die Intereſſen aller Theile zu berückſichtigen und namentlich die Anſprüche Hannovers zu befriedigen, wie es ſich aus der folgenden Beleuchtung ſeiner Vorſchläge genugſam ergeben wird:

1) Das Verbleiben der Aemter Holzminden, Ottenſtein, Eſchershauſen, Stadtoldendorf, Greene und Gandersheim im Steuer-

vereine hätte für dieſen, ſowie für den Zollverein, die Aufſtellung einer Gränzwache und die Errichtung von Gränzämtern an den ausgedehnten Gränzen jenes Gebietes überflüſſig gemacht. — Den in der Nähe belegenen Hannoverſchen Städten Eimbeck, Daſſel, Markoldendorf, Alfeld u. ſ. w. wäre ihr bedeutender Waarenabſatz in daſſelbe ungeſtört verblieben, und Hannover hätte die hauptſächlichſten Verbindungsſtraßen zwiſchen ſeinen nördlichen und ſüdlichen Provinzen, ganz beſonders die ſogenannte, in neueſter Zeit ſo oft erwähnte, Ammenſer Straße frei und unbeſchränkt in ſeinem Beſitze behalten. Daß dieſer Beſitz wichtig genug war, bedarf des Beweiſes nicht; nur die Eine Thatſache möge hier eine Stelle finden, daß in dem Zeitraume vom 1. Januar bis zum 3. März d. J., alſo in 9 Wochen, allein über das Zollamt zu Carlshütte 118 Frachtladungen eingegangen ſind, welche nach den ſüdlichen Hannoverſchen Provinzen beſtimmt waren.

2) Die Ueberweiſung der Braunſchweigſchen Dörfer Meerdorf, Eſſinghauſen, Duttenſtedt, Neubrück und Woltorf an den Steuerverein würde im Intereſſe beider Vereine Erleichterung der Zoll- und Steuer-Controle in jenen Gegenden herbeigeführt haben.

3) Durch das Verbleiben des Amtes Thedinghauſen im Steuervereine wäre dieſem die Ausgabe für die gegen jenes Amt aufzuſtellende Gränzwache, zugleich auch der Ausfall an der Steuereinnahme erſpart, welchen die nach früheren Erfahrungen nicht wohl zu vermeidenden Waareneinſchwärzungen in das nahe Hannoverſche Gebiet mit ſich führen müſſen.

4) Die Belaſſung der Grafſchaft Hohnſtein, des Amtes Elbingerode und des ſüdlichen Theiles des Amtes Fallersleben im Zollvereine erſchien im Intereſſe beider Vereine

aus denſelben Gründen angemeſſen, die zu dem Zollanſchluſſe dieſer Gebietstheile geführt hatten. Für Hannover aber kam die nicht unwichtige beſondere Rückſicht hinzu, daß ſeit das Fürſtenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried Theile des Zollvereins geworden waren, die Grafſchaft Hohnſtein vollſtändig und das Amt Elbingerode bis auf eine ganz ſchmale Strecke unwegſamen Gebiets vom Zollvereinsgebiete umſchloſſen ſind und daher, wenn ſie nicht vertragsmäßig im Zollvereine blieben, nach den Grundſätzen deſſelben als Enclaven behandelt werden mußten.

5) Wenn die Braunſchweigſchen Aemter Holzminden u. ſ. w. dem Steuervereine ferner angehören ſollten, ſo erhielten die benachbarten Hannoverſchen Städte ihren Abſatz dorthin, und jene Gegenden blieben dem Handel der Städte Braunſchweig und Wolfenbüttel verloren. Nichts war daher billiger, als daß Hannover dieſem einen angemeſſenen Erſatz dafür gewährte. Dieſer fand ſich am natürlichſten in dem angränzenden Verkehrsgebiete der Aemter Liebenburg, Wöltingerode, die Stadt Goslar und des Oberharzes, deren Bewohner ihren Waarenbedarf früher regelmäßig aus den Städten Braunſchweig und Wolfenbüttel bezogen hatten. Dies Verhältniß hatte erſt ſeit dem Anfange des Jahres 1842 aufgehört; ſeit jener Zeit aber konnten die neuen Geſchäftsverbindungen unmöglich ſo feſt gewurzelt ſein, daß durch die Aufnahme jener Theile des Königreiches Hannover in den Zollverein »die zerrüttendſten Eingriffe in beſtehende Verkehrsverhältniſſe« hätten gemacht werden können.

Das vorhin angeführte Motiv war es aber keinesweges allein, welches zu dem Vorſchlage der in Rede ſtehenden Gebietsüberweiſungen führte; es kam vor allen Dingen darauf an,

ausgedehnte und ſchwierige Zollgränzen auszugleichen, wenn der Zoll- und der Steuerverein auf die Dauer friedlich nebeneinander beſtehen ſollten.

Die Aemter Liebenburg und Wöltingerode, die Stadt Goslar und der betreffende Theil des Amtes Wohldenberg liegen rings von Preußiſchem und Braunſchweigſchem Gebiete umgeben. Zu der Zeit, als Braunſchweig ſeine Vorſchläge machte, betrug die Länge der Zoll- und Steuergränzen an dieſen Gebieten etwa 8 Meilen, und da der Braunſchweigſche Harzdiſtrikt in jedem Falle mit dem Anfange des Jahres 1844 in den Zollverein eintrat, ſo kam noch eine neue Gränze von etwa 7 Meilen hinzu, ſo daß die ganze Gränzlinie an dieſem Theile Hannovers 15 Meilen ausmachte. Dieſe verminderten ſich bis auf Eine Meile, ſobald jener Theil ſich an den Zollverein ſchloß, und es wären alſo beiden Vereinen die Koſten der Bewachung einer ſchwierigen Gränzſtrecke von 14 Meilen und der an ihr erforderlichen Gränzämter erſpart worden.

Eine andere und ſehr wichtige Rückſicht war die, den Tranſit auf den über Seeſen nach und aus den ſüdlichen Hannoverſchen Provinzen und weiter führenden Straßen zu erleichtern. Es war augenſcheinlich, daß dieſer Verkehr noch mehr als bisher würde leiden müſſen, wenn der Harzdiſtrikt in den Zollverein eintreten, das zwiſchen ihm und dem Hauptlande belegene Hannoverſche Gebiet aber im Steuervereine verbleiben ſollte. In einem ſolchen Falle, wie er nun ſeit dem Anfange des Jahres wirklich ſtattfindet, unterlag der Tranſit auf der Strecke vom Norden nach dem Süden bis zum Eintritte in das ſüdliche Hannoverſche Gebiet zehnmal der ſteuerlichen Abfertigung in den beiden Vereinen, wogegen vier Abfertigungen hinwegfielen, wenn der Vorſchlag Braunſchweigs angenommen wurde. — Eine Würdigung dieſer Verhältniſſe von Seiten Hannovers ließ ſich um ſo gewiſſer hoffen, als die dortige Re-

gierung immer bemüht geweſen war, den Waarendurchgang auf dieſer Straße ſo viel als nur möglich zu erleichtern.

Aber auch dies war noch nicht Alles. Der Eintritt der öfter gedachten Hannoverſchen Landestheile in den Zollverein gewährte das Mittel, die Einführung des ermäßigten Zolltarifs im Harzdiſtrikte, durch welche Hannover ſich beſchwert erachtet, zu vermeiden, indem ſodann die dortige Gränzbewachung bedeutend weniger ſchwierig geweſen wäre, und auch deshalb durfte man wohl auf einiges Entgegenkommen von Seiten der Königl. Hannoverſchen Regierung rechnen!

Das Vorſtehende wird genugſam erweiſen, daß gewichtige Gründe vorhanden waren, den Zollanſchluß der genannten Hannoverſchen Gebietstheile in Vorſchlag zu bringen, und daß die beantragte Gränzlinie keinesweges »willkührlich gezogen«, ſondern von dem Zwecke und der geographiſchen Lage der Länder ſehr beſtimmt bezeichnet war. Darum, daß durch dieſe Gränzlinie nicht die »zerrüttendſten Eingriffe in beſtehende Verhältniſſe der Verwaltung« verurſacht wurden, durfte man ebenſo »unbekümmert« ſein, als man es, wie vorhin nachgewieſen worden, hinſichtlich der Eingriffe in die Verhältniſſe des Verkehrs ſein durfte, denn wenn auch jene Linie das Amt Wohldenberg mitten durchſchnitt, ſo, daß die eine Hälfte davon dem Steuervereine, die andere aber dem Zollvereine zufiel, ſo hatte doch gerade ein ſolches Verhältniß unter Zulaſſung der Königl. Hannoverſchen Regierung hinſichtlich des Amtes Fallersleben ſeit zwei Jahren ſtattgefunden, ohne daß daraus entſprungene Inconvenienzen irgend erſichtlich geworden wären.

6) Der Vorſchlag, auch den Oberharz dem Zollvereine zu überweiſen, empfahl ſich wegen der für beide Theile damit verbundenen Vortheile ſo ſehr, daß es durchaus rathſam ſchien, ihn der Erwägung der Königl. Hannoverſchen Regierung anheim zu geben. Dem Oberharze würde für

ſeine Producte ein großes Abſatzgebiet im Zollvereine gewonnen worden, und es würde ein Leichtes geweſen ſein, ſeine Verbindung mit den übrigen Theilen des Königreiches auf die vortheilhafteſte Weiſe ſicher zu ſtellen, die bequeme und wichtige Straße über Langelsheim und Lautenthal wäre abgabenfrei geblieben, die höchſt ſchwierige Zollgränze in jenen Gegenden würde beſeitigt und dadurch die ganze Zolllinie an den öſtlichen Theilen der Hannoverſchen Monarchie auf die vortrefflichſte Weiſe beſtimmt worden ſein — die verwickelten Communionverhältniſſe hätten ſich von ſelbſt gelöſ't. Ob gegen ſo viele für den Vorſchlag redende Gründe die Hannoverſche Regierung dennoch überwiegende Motive hatte, ſeine Ausführung nicht zu wünſchen, darüber ſah man, im Voraus bereit, ſie auf das Vollſtändigſte zu würdigen, einer weitern Erörterung im Laufe der Unterhandlung entgegen; da dieſe aber nicht ſtattgehabt hat, ſo iſt man darüber in einem Dunkel geblieben, das auch die Hannoverſche Staatsſchrift nicht aufhellt.

7) Die Ueberweiſung der Ortſchaften Klein-Lafferde, Lengede, Bilderlah, Groß-Rhüden, Bechtsbüttel und Wendebrück wurde zur Erleichterung der beiderſeitigen Gränz-Controle und des Verkehrs den Bewohnern dieſer Ortſchaften vorgeſchlagen.

8) Der Zollanſchluß der Ortſchaften Croya und Zicherie wurde gewünſcht, um die Benutzung der über dieſelben führenden Straße Ahnebeck nach Steimke zu erleichtern. Durch die Uebereinkunft E vom 17. December 1841 war zwar der Durchgang auf dieſer Straße von Abgaben befreit, die deshalb angeordnete Controle erſchwerte aber den Durchgang bedeutend, was vermieden wurde, wenn beide Dörfer und damit die Straße ſelbſt dem Zollvereine angehörten.

III.

Braunſchweig hatte die Verwaltung der indirecten Abgaben in den dem Steuervereine zu überlaſſenden Aemtern Holzminden u. ſ. w. beizubehalten gewünſcht und war dazu beſonders dadurch bewogen, daß jene Aemter nach ihrer Einwohnerzahl faſt den 4. Theil des ganzen Herzogthums ausmachen. Es konnten aus ihnen zwei Controlekreiſe gebildet und dieſe der Centralverwaltung der Steuern in Braunſchweig untergeordnet werden, wie dieſes ſchon ſeit dem Anfange des Jahres 1842 hinſichtlich des ganzen Harz- und Weſer-Diſtrictes der Fall war.

In gleicher Art verhielt es ſich aber nicht mit den Hannoverſchen Gebietstheilen, deren Zollanſchluß beantragt wurde. Der in ſeinem Zuſammenhange größte Theil derſelben, die Aemter Liebenburg und Wöltingerode, die Stadt Goslar und der oft erwähnte Theil des Amtes Wohldenberg, enthält eine Bevölkerung von 34800 Seelen, etwa den 60. Theil des Königreichs ausmachend. Bei dem geringen Umfange dieſes Areals wäre die Errichtung eines beſonderen Hauptzollamtes um ſo unzuläſſiger geweſen, als die Verkehrsverhältniſſe es nicht erforderten und eine Gränzzollverwaltung dort nur in ſehr unbedeutendem Umfange hätte eintreten können, da dieſer ganze Landestheil, mit geringer Ausnahme, Binnenland geworden ſein würde. Es wäre alſo nach richtigen Verwaltungsgrundſätzen nichts weiter übrig geblieben, als denſelben einem der vorhandenen Braunſchweigſchen Hauptzollämter unterzuordnen, was um ſo weniger auffallend geweſen wäre, als alle die in Rede ſtehenden Gebietstheile, mit unbedeutender Ausnahme, ſchon 7 Jahre lang vom 1. Januar 1835 bis zum Schluſſe des Jahres 1841 unter der Steuerverwaltung Braunſchweigs geſtanden hatten.

IV.

Die Hannoverſche Staatsſchrift hebt es als beſonders auffallend hervor, daß Braunſchweig einen Rabatt von 33⅓ p. C.

der Eingangsabgabe für diejenigen nicht ſteuervereinsländiſchen Fabrikate gefordert habe, welche auf den Braunſchweigſchen Meſſen an Käufer aus dem Steuervereine abgeſetzt würden und in das Gebiet dieſes Vereins eingingen. Die Annahme dieſes Vorſchlages, der Braunſchweigs Intereſſen befördern ſollte, erſchien aber auch für den Steuerverein ſelbſt nichts weniger als unangemeſſen, denn ſie würde es möglich gemacht haben, von Seiten Braunſchweigs Einrichtungen zu treffen, durch welche das Einſchwärzen von auf den Meſſen in Braunſchweig gekauften Waaren in das Steuergebiet verhindert worden wäre. Es war der Hannoverſchen Verwaltung genugſam bekannt, in welchem ausgedehnten Grade dergleichen Einſchwärzungen bis zum Jahre 1835 ſtattgefunden hatten und welcher erhebliche Schaden den Steuereinnahmen dadurch zugefügt worden war, und es konnte ihrer Berückſichtigung ſchwerlich entgehen, daß der Eintritt ähnlicher Verhältniſſe zu beſorgen war, wenn auf zweckmäßige Weiſe nicht vorgebeugt würde. Der Vorſchlag Braunſchweigs führte dahin, als ein Opfer aber, von Seiten des Steuervereins dem Zollverein gebracht, konnte ſeine Annahme nicht angeſehen werden, denn der Rabatt, wenn er allerdings auch den Staatscaſſen entzogen wurde, kam doch nur den eigenen Bewohnern des Steuervereins zu Gute und hatte für dieſe die Natur einer Steuerermäßigung. Ueberdies gewährt der Steuerverein den in Anſpruch genommenen Rabatt ſchon jetzt indirect, indem die dortigen Kaufleute ihre auf den Braunſchweigſchen Meſſen gekauften Waaren größtentheils auf Lüneburg dirigiren und dann nur $^2/_3$ der tarifmäßigen Abgabe entrichten.

Hannover nimmt den Betrag des in Anſpruch genommenen Meßrabattes zu ſeinem Theile zu jährlich 80000 Thlr. an; rechnet man aber davon diejenige Summe ab, welche die dortigen Kaufleute auf die eben gezeigte Weiſe ſich doch zu verſchaffen wiſſen, und berückſichtigt man zugleich denjenigen Steuerbetrag,

der den Hannoverſchen Caſſen durch Waareneinſchwärzungen entzogen wird, welche jetzt unvermeidlich ſind, ſo wird jene Summe von 80000 Thlr. ſich ſo bedeutend vermindern, daß der Reſt kaum zur Deckung der jetzt nöthigen Mehrkoſten für die Steuererhebung und die Controle an den Gränzen des Steuervereines zureicht.

V.

In der Hannoverſchen Staatsſchrift wird, hindeutend auf das Uebermaß der Anforderungen, bemerklich gemacht, Braunſchweig habe nicht allein die Fortdauer mehrerer den Herzoglichen Landen bis dahin bewilligten Begünſtigungen, ſondern eine bedeutende Erweiterung derſelben in Anſpruch genommen. Was es damit auf ſich hat, werden die folgenden Erläuterungen ergeben.

Die den Herzoglichen Landen vertragsmäßig und nicht ohne hinlängliche Gegenleiſtung zugeſtandenen Begünſtigungen waren großentheils an die Beobachtung ſolcher Formalitäten geknüpft, daß ſie, namentlich die in der Uebereinkunft E vom Jahre 1841 bezeichneten Tranſiterleichterungen, nur in einem äußerſt geringen Maaße zur Anwendung kamen. Wenn durch die Belaſſung des größten Theiles des Harz- und Weſer-Diſtrictes im Steuervereine dieſem und insbeſondere dem Königreiche Hannover durch die Abgabe- und Controle-Freiheit der Verbindungsſtraßen zwiſchen ſeinen nördlichen und ſüdlichen Provinzen ſehr weſentliche Begünſtigungen bewilligt werden ſollten, und wenn man, wie der Königl. Preußiſchen Regierung ſchon unterm 29. Juli 1843 ſchriftlich erklärt wurde, Braunſchweigſcher Seits gern bereit war, in dem Falle, daß nach Maaßgabe der gemachten Vorſchläge eine Vereinbarung zu Stande kommen würde, zu jeder Ausgleichung vorhandener erſchwerender Verhältniſſe, wie ſie Hannoverſcher Seits etwa gewünſcht werden könnte, die Hand zu bieten, ſo konnte die Braunſchweigſche Regierung auch nicht für unbillig halten, noch einige

andere Zugeſtändniſſe von Seiten des Steuervereins in Anſpruch zu nehmen. Sie beſtanden aber in Folgendem:

1) Freiheit der Eingangsabgabe von Cichorien und Stärke, welche aus dem Braunſchweigſchen Zollgebiete in den bei dem Steuervereine verbliebenen Landestheilen eingeführt würden.

Die Quantitäten dieſer Gegenſtände würden keinenfalls von Erheblichkeit geweſen ſein; — ein feſtzuſtellendes Maximum des jährlich zu importirenden Betrages hätte gegen Mißbrauch ſicher geſtellt;

2) Freiheit von der Durchgangsabgabe für den im Steuervereine bleibenden Theil der von Braunſchweig nach Holzminden führenden Straße, von Seeſen bis zur Weſer.

Der Zweck dieſer Forderung war das nahe liegende Bedürfniß, eine freie Verbindung zwiſchen dem Braunſchweigſchen Zollgebiete und dem Zollvereinsgebiete jenſeits der Weſer zu erlangen. Der Verluſt an Durchgangsabgaben, den Hannover dabei übernahm, konnte nicht groß ſein, da ſchon ſeit dem Beginne der Steuervereinigung die Durchgangsabgabe auf dieſer Straße von 4 Ggr. auf 2 Ggr. für den Centner im Intereſſe des Steuervereins ſelbſt herabgeſetzt war.

3) Freiheit von der Eingangsabgabe für diejenigen Fabrikate ſteuervereinsländiſcher Fabrikanten, welche auf den Braunſchweigſchen Meſſen an Käufer aus dem Steuervereine verkauft worden und in dieſen zurückgingen.

Die Erfüllung dieſer Bedingung würde zum Vortheile Braunſchweigs, aber auch der ſteuervereinsländiſchen Fabriken gereicht haben.

4) Freiheit von der Durchgangsabgabe für diejenigen Fabrikate ſteuervereinsländiſcher Fabrikanten, welche auf den Meſſen zu Braunſchweig verkauft worden und durch den Steuerverein ins Ausland geführt wurden.

Auch hier ging der Vortheil Braunſchweigs mit dem der Fabrikanten des Steuervereines Hand in Hand, auch würde in dieſem, wie in dem unter 3) gedachten Falle, der Abgabeerlaß ein irgend erhebliches Opfer von Seiten des Steuervereins nicht verurſacht haben, weil namentlich Fälle der letztgedachten Art nur ſelten vorgekommen ſein würden.

5) Freiheit von der Ausgangsabgabe für die aus dem Steuervereine nach Braunſchweig und Wolfenbüttel ausgehende Heede, — ein Gegenſtand, von dem es einleuchtet, daß er für den Steuerverein von keiner Erheblichkeit ſein konnte.

6) Ermäßigung der Durchgangsabgabe bis auf 6 Pfen. vom Himpten für dasjenige Getreide, welches von den Kornhandlungen im Braunſchweigſchen Zollvereinsgebiete durch das Steuervereinsgebiet verſendet wird.

Nach der Uebereinkunft E vom 1. November 1837 wurde im Steuervereine von dem aus dem Zollvereine eingehenden Getreide eine Eingangsabgabe von nur 6 Pfen. für jeden Himpten erhoben. Eine Ermäßigung der Durchgangsabgabe von dem aus dem Zollvereine durch das Steuervereinsgebiet gehenden Getreide war nicht ſtipulirt, und daher mußten die Kornhandlungen im Braunſchweigſchen Zollgebiete, welche meiſtens nur mit Preußiſchem und Hannoverſchem Getreide Geſchäfte machen, bei deſſen Verſendung durch den Steuerverein die dortige volle Durchgangsabgabe, welche der tarifmäßigen Eingangsabgabe gleich iſt, entrichten. Die Hannoverſchen Kornhandlungen dagegen hatten von dem inländiſchen Getreide gar keine Abgabe und von dem Preußiſchen Getreide, welches ſie einführten, nur die ermäßigte Eingangsabgabe von 6 Pfen. für den Himpten zu bezahlen, von dieſer Abgabe aber wurden ihnen bei der Wiederausfuhr des betreffenden Getreides drei Viertheile erſtattet, ſo daß ſie an Durchgangsabgaben für daſſelbe nur 1½ Pf. vom Himpten

wirklich trugen. Wenn nun auch die Durchgangsabgabe für das von den Braunſchweigſchen Kornhandlungen durch den Steuerverein zu verſendende Getreide gleich der dortigen Eingangsabgabe ebenfalls auf 6 Pf. vom Himpten ermäßigt wäre, ſo würden die Hannoverſchen Kornhandlungen dennoch im Vortheile geweſen ſein, ohne daß mit ſolcher Ermäßigung eine irgend namhafte Einbuße für die Caſſen des Steuervereins hätte verbunden geweſen ſein können.

Dies waren diejenigen Punkte, welche Braunſchweig als Grundlage einer mit Hannover rückſichtlich der Zoll- und Steuerverhältniſſe für die Jahre 1844 und 1845 zu treffenden Vereinbarung im Anfange des Monates September 1843 in Vorſchlag brachte, die ſich nicht als unerläßliche Bedingungen, ſondern als Vorſchläge ankündigten, und die, wie es ſcheint, es wohl werth geweſen wären, von Seiten der Hannoverſchen Staatsſchrift mehr, als den bloßen Ausruf: ob auf ſolchen Grundlagen eine Vereinbarung gedenkbar geweſen ſei, bei den Verhandlungen ſelbſt aber mehr, als die ſofortige Zurückweiſung und die Erklärung zu finden, daß auf Ueberweiſung Hannoverſchen Gebiets nicht eingegangen werden könne und daß, wenn man hätte ahnen können, daß dergleichen Anträge gemacht werden ſollten, es beſſer geweſen ſein würde, wenn der Hannoverſche Bevollmächtigte gar nicht erſchienen wäre, wiewohl nichts deſto weniger auch noch nach dieſer Ablehnung, wie die Hannoverſche Staatsſchrift ſelbſt erklärt, der Anſchluß »wenigſtens des Harz-Diſtrictes« von Hannover fortwährend in Anſpruch genommen wurde.

Es iſt in der That nichts wünſchenswerther, als daß, den Abſichten der Hannoverſchen Staatsſchrift gemäß, auf das Ernſtlichſte und Unparteiiſchſte geprüft werde, wie weit man auch auf Seiten Braunſchweigs und des Zollvereins bemühet geweſen ſei, bundestreu und bis zum letzten Augenblicke, das heißt bis dahin,

daß Verhandlungen möglicher Weiſe noch ein Reſultat gewähren konnten, Freundſchaft und gutes Vernehmen auf dem Boden des Rechts zwiſchen dem großen Zollvereine deutſcher Staaten und dem Hannover-Oldenburgſchen Steuervereine zu begründen.

Dritter Abſchnitt.

Durch die ganze Hannoverſche Staatsſchrift zieht ſich die Klage, daß Braunſchweig nicht vermocht ſei, den Harz- und Weſer-Diſtrict bei dem Steuervereine zu laſſen.

Iſt das nur Form der Rede, angeknüpft an die Darſtellungsweiſe, daß Hannover nur bemühet geweſen ſei, die von ihm ſo hoch gehaltenen, durch den Austritt Braunſchweigs zerriſſenen, Gränzverhältniſſe wieder auszubeſſern, oder kann die Täuſchung wirklich ſo weit gehen, daß man meinen kann, Braunſchweig würde haben glauben können, ſich ſelbſt genug gethan zu haben, wenn es nach den ſtattgehabten Vorgängen nur mit einem Theile des Landes aus dem Steuervereine geſchieden wäre?

Braunſchweig wollte ganz den Steuerverein verlaſſen, in welchem es ſeine Intereſſen nicht mehr befriedigt fand, und ganz wollte es dem Zollvereine ſich anſchließen. Deshalb eilte es ſo ſehr, die Frage dieſes Anſchluſſes zur Entſcheidung zu bringen, denn, vom Steuervereine getrennt und vom Zollvereine zurückgewieſen, würde ihm noch eine dritte Wahl verblieben ſein, und nöthigenfalls würde es ſie ergriffen haben.

Der Beweis für dieſe Worte iſt leicht geführt; er liegt in dem, was Braunſchweig vom Anfang an gewollt und in dem, was es gethan hat. Das Letztere iſt bekannt, das Erſtere erweiſen die nachfolgenden Actenſtücke. Was ſie außerdem erweiſen, mag hier unerörtert bleiben.

Auszug

aus einem Reſcripte des Herzogl. Staats-Miniſteriums vom 15. Mai 1841 an den Herrn Finanz-Director und Geheimen Legationsrath v. Amsberg.

Als einen Hauptgegenſtand der in Berlin bei den vorläufigen Verhandlungen bereits zur Sprache gebrachten Erörterungen haben Sie in Ihrem vorhin erwähnten Berichte die Frage bezeichnet, ob die weſtlichen Landestheile, von den Aemtern Harzburg und Lutter am Barenberge an gerechnet, in den Zollverband mit aufzunehmen ſeien, und da wir in Unſerem an das Königlich Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erlaſſenen Schreiben Unſeren Antrag auf die Aufnahme des geſammten Herzogthums gerichtet hatten, ſo iſt gerade in vorſtehender Beziehung in dem eingegangenen Erwiederungsſchreiben die Bemerkung gemacht, daß die Entſcheidung der Frage, ob der Anſchluß des von dem Hauptlande iſolirten, vom Harze bis zur Weſer ſich hinziehenden, Gebietstheiles an den Zollverein überhaupt, oder unter welchen Modificationen zuläſſig befunden werden könne, von den ſpeciellen Verhandlungen abhängig bleiben müſſe.

In dieſer Hinſicht aber müſſen Wir Ihnen den beſtimmteſten Auftrag ertheilen, Nichts unverſucht zu laſſen, was zur Mitaufnahme der bezeichneten Landestheile führen kann. Wir verkennen zwar die Inconvenienzen, die mit dieſer Maßregel verbunden ſein und die theils in der Höhe der Gränzbewachungskoſten, theils in der Beläſtigung der Bewohner jener Gebietstheile ſelbſt liegen würden, keineswegs, allein Wir halten die Vortheile, die daraus hervorgehen müſſen, für dergeſtalt überwiegend, daß Wir die Mitaufnahme jener Theile als Conditio sine qua non für den Anſchluß des Ganzen betrachten. Mit der größten Wahrſcheinlichkeit läßt ſich vorherſehen, daß — — —

Außerdem aber iſt es Ihnen nach den von Uns angeordneten Communicationen hinlänglich bekannt, daß die Bewohner der fraglichen Gegenden ſelbſt den Anſchluß an das Preußiſche Zollſyſtem lebhaft wünſchen, und es würde, da dieſer Schritt, wenn er auch jetzt unausgeführt bliebe, doch künftighin unvermeidlich würde werden können, ein großer Fehler ſein, wenn man die jetzige günſtige Stimmung und die

damit verbundene bereitwillige Uebernahme einer nicht zu verkennenden Beläſtigung, unbenutzt vorübergehen laſſen wollte, um vielleicht ſpäter dieſelbe Maßregel unter veränderten Verhältniſſen mit viel größeren Schwierigkeiten durchzuführen.

Auszug

aus einem Reſcripte des Herzogl. Staats-Miniſteriums vom 21. Aug. 1841 an den Herrn Finanz-Director und Geheimen Legationsrath v. Amsberg hieſelbſt, und den Herrn Miniſter Reſidenten, Oberſtlieutenant und Cammerherrn v. Röder in Berlin.

— — — Die ſämmtlichen in dem Separat-Artikel enthaltenen Beſtimmungen wegen der Aufnahme der von der Preußiſchen Gränze am Harze weſtlich bis zur Weſer ſich erſtreckenden aus den Bezirken der Kreisdirectionen Holzminden und Gandersheim beſtehenden diesſeitigen Landestheile können Ihrem Bericht zufolge noch gar nicht in Betracht gezogen werden, indem erſt noch abgewartet werden müſſe, wie in Folge der angeknüpften Communicationen das Verhältniß zwiſchen dem Königreiche Hannover und den Zoll-Vereins-Staaten ſich geſtalten, und ob das Königlich Hannoverſche Gouvernement ſich entſchließen werde, entweder mit dem ganzen Königreiche, oder doch mit den Fürſtenthümern Göttingen und Grubenhagen und der Berghauptmannſchaft Clausthal dem Zollvereine ungeſäumt beizutreten. Würde, fügen Sie hinzu, der ganze oder theilweiſe Beitritt Hannovers dadurch befördert und wenigſtens mit dem Anfange des Jahres 1843 herbeigeführt werden können, ſo hegt man Preußiſcher Seits die Anſicht, daß es gerathen ſei, für die diesſeitigen weſtlichen Gebietstheile für das Jahr 1842 ein Proviſorium anzuordnen, worüber eintretenden Falls das Nähere zu verabreden ſein würde, wogegen, wenn eine genügende Erklärung Hannovers in obiger Beziehung nicht erfolgen ſollte, die Aufnahme der weſtlichen Gebietstheile etwa mit einigen Modificationen gleichzeitig mit dem Hauptanſchluſſe würde geſchehen können.

Wir bedauern, daß es Ihnen bis jetzt nicht gelungen iſt, das Letztere als eine definitive Vertragsſtipulation feſtzuſtellen, glauben aber, daß die Zeit des Abwartens und des Abwägens Unſerer Verhältniſſe nach Königlich Hannoverſchen Entſchließungen zur Zeit des Wiederbeginns der Unterhandlungen vorüber ſein müſſe, weil alsdann der letzte Termin für einen feſten Abſchluß der Verträge herangekommen ſein wird. Es würde überflüſſig ſein, Sie an alle die Vorarbeiten zu erinnern, die, ſobald der Anſchluß des Herzogthums an den Zoll-Verein vertragsmäßig feſtſteht, der wirklichen Ausführung deſſelben noch werden vorangehen müſſen, und daß alſo ein weiteres Hinausſchieben der von Uns gewünſchten Entſcheidung ſchon aus dieſem Grunde als durchaus unthunlich zu betrachten iſt. Wir müſſen Sie aber daran erinnern, daß Wir die vollſtändige Aufnahme Unſerer weſtlichen Gebietstheile von Anfang an als eine Conditio sine qua non betrachtet, und als ſolche in Ihrer Inſtruction vom 15. Mai d. J. ausdrücklich bezeichnet haben, ohne welche der Anſchluß des Ganzen nicht erfolgen könne. Bei dieſer Anſicht beharren Wir auch noch jetzt und fordern Sie nochmals auf, dieſelbe auf das Unumwundenſte zu vertreten. Wir haben die Unterhandlungen wegen des Zutritts des Herzogthumes zum Zoll-Vereine vollkommen frei von jedem Zwange und vollkommen frei in Unſerer Wahl dargeboten, und von jenem Standpunkte aus müſſen dieſe Verhandlungen zu Ende gebracht werden, wenn Ihr Reſultat Unſern Beifall erhalten ſoll. Die vollſtändige Mitaufnahme Unſerer weſtlichen Gebietstheile haben Wir — — — — — — — für nothwendig gehalten, und in Unſerm Reſcripte vom 15. Mai d. J. die Motive für dieſe Anſicht angeführt, auf welche Wir hier Beziehung nehmen. Unter keinerlei Umſtänden, am wenigſten aber unter den jetzigen, durch die Trennung vom Steuer-Vereine hervorgerufenen, Verhältniſſen kann Uns die Rolle zugemuthet werden, eine Abhängigkeit von den Beſchlüſſen des Königlich Hannoverſchen Gouvernements hinſichtlich der Durchführung oder Suspendirung wichtiger, die Intereſſen des ganzen Landes berührender, Maßregeln zu übernehmen, um ſo weniger, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, ſehr zweifelhaft bleibt, ob die damit an den Tag gelegte Rückſichtnahme nicht gerade die umgekehrte Wirkung von Demjenigen hervorbringen werde, was damit eigentlich erreicht werden ſoll. Wir ſind weit entfernt, die hohe Wichtigkeit des baldigen Anſchluſſes des Kö-

nigreiches Hannover, oder auch nur des ſüdlichen Theiles deſſelben an den Zoll-Verein ſowohl für die hieſigen, als für die Geſammt-Intereſſen des Zoll-Vereins zu verkennen, aber Wir ſind fortwährend überzeugt, daß — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Nur dann, wenn auf eine vollkommen ſichere Weiſe ſich herausſtellte, daß ein kurzer Verzug in der Aufnahme Unſerer weſtlichen Gebietstheile die davon gehofften günſtigen Folgen herbeiführen werde, würden Wir einen ſolchen Verzug für zuläſſig halten können. Würde alſo die Königlich Hannoverſche Regierung, noch ehe der Abſchluß Unſerer Acceſſionsverträge erfolgt, der nach Ihren, des Finanzdirectors von Amsberg, eigenen Aeußernngen bis zum 15. k. Mts. zu erwarten iſt, auf eine nach Form und Inhalt völlig unzweideutige Weiſe erklären, den Anſchluß des ganzen Königreichs oder aber der Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen ohne Verzug bewerkſtelligen, und deshalb ſofort Unterhandlungen beginnen zu wollen, ſo würden Wir nichts dagegen erinnern, wenn alsdann der gleichzeitigen Mitaufnahme der diesſeitigen fraglichen Gebietstheile annoch Anſtand gegeben, und dieſe Mitaufnahme auf höchſtens 1 Jahr in dem einen und 6 Monat in dem andern Falle hinausgeſetzt würde, vorausgeſetzt, daß die Aufnahme nach vergeblichem Ablauf dieſer Friſt feſt ſtipulirt und für die Zwiſchenzeit ein proviſoriſcher Zuſtand feſtgeſtellt würde, der den allgemeinen Landes-Intereſſen entſpräche und die beſonderen Intereſſen jener Gebietstheile ſicherte. Wir bemerken aber nochmals, daß eine ſolche Königlich Hannoverſcher Seits gegebene Erklärung feſt und beſtimmt und nicht bloß dilatoriſch würde ſein müſſen, und kommen auf dieſen Punkt hier um deswillen noch einmal zurück, weil Wir in den verſchiedenen im Entwurfe des Separat-Artikels 3. enthaltenen Kategorien in dieſer Beziehung Vorausſetzungen angedeutet finden, die Wir in jedem Falle für zu unbeſtimmt und ungenügend würden halten müſſen. Denn wenn dort sub B) der Fall angenommen und berückſichtigt wird, daß Hannover erkläre, mit Göttingen und Grubenhagen nicht mit dem 1. Januar 1842, ſondern erſt zu einem ſpäteren Zeitpunkte beitreten zu können, oder sub C), daß Hannover ſeine Abſicht, mit dem geſammten Gebiete dem Zoll-Vereine beitreten zu wollen, zugleich aber auch die Nothwendigkeit, die Unterhandlungen über den Beitritt noch auf einige Zeit ausſetzen zu müſſen erkläre, — wenn in einem ſolchen Falle die Nichtaufnahme

Unſerer fraglichen Gebietstheile in den Zoll=Verein unter der Voraus=ſetzung ſtipulirt wird, daß die Unterhandlung über den Beitritt Hannovers ſpäteſtens im Herbſte 1842 erfolge u. ſ. w., ſo ſind dies Alles Vorausſetzungen, die auf einer viel zu unbeſtimmten Baſis beruhen und die Wir doppelt unzuläſſig finden, wenn Wir — — — —

Auszug

aus einem Reſcripte des Herzogl. Staats=Miniſteriums vom 23. September 1841 an den Herrn Finanz=Director und Geheimen Legationsrath v. Amsberg hieſelbſt, und den Herrn Miniſter Reſidenten, Oberſtlieutenant und Cammerherrn v. Röder in Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. Mts. über die gegenwärtige Lage der Verhandlungen wegen des Zollanſchluſſes, insbeſondere über die künftige Stellung der weſtlichen Gebietstheile, erwiedern Wir Folgendes:

Von dem Augenblicke an, in welchem Wir uns entſchloſſen, wegen des Beitrittes des Herzogthums zu dem großen Deutſchen Zollvereine zu unterhandeln, ſtand bei Uns die Anſicht feſt, daß dieſe Unterhandlung auf die Aufnahme des geſammten Landes, einige geringere Enclaven ausgenommen, zu richten ſey, und daß namentlich die Mitaufnahme der ſogenannten weſtlichen Gebietstheile eine nothwendige Folge des Anſchluſſes der übrigen Theile des Landes ſein müſſe.

Zu dieſer Anſicht bewogen uns die erheblichſten Gründe. Es konnte nicht rathſam erſcheinen, einen beträchtlichen, faſt ein Drittheil ſämmtlicher Landeseinwohner umfaſſenden Gebietstheil in einem ſehr wichtigen Zweige der Verwaltung von dem übrigen Lande zu trennen und die innige Verbindung beider Theile durch die in einem ſolchen Falle eintretende große Verſchiedenheit in ihrem indirecten Abgabenſyſteme aufzuheben; es erſchien durch die natürlichſte Rückſicht geboten, die günſtige für den Zollanſchluß allgemein in der betreffenden Gegend ſich ausſprechende Stimmung zu benutzen, um eine Maßregel durchzuführen, die gerade jenen Gegenden unvermeidliche Laſten und Opfer auferlegt, deren Druck

aber, erſt ſpäter und erſt dann herbeigeführt, wenn durch die That bewieſen worden, daß der Uebergang der fraglichen Gegenden zum Zollverein mit dem Hauptlande nicht als eine nothwendige und natürliche Folge zu betrachten ſei, vielleicht veränderten Geſinnungen begegnen könnte, und endlich waren Wir der Ueberzeugung, daß die unerwarteten Ereigniſſe, welche Uns die Nothwendigkeit auferlegten, von dem Hannoveriſch-Oldenburgſchen Steuervereine Uns zu trennen, von der Art ſeien, daß die Trennung nicht unvollkommen und theilweiſe, ſondern ganz und entſchieden ſein müſſe. — — —

Wir glaubten aber nicht beſorgen zu müſſen, daß aus einer ſolchen Stellung für das Königlich Hannoverſche Cabinet oder für irgend eine Regierung oder auch für die öffentliche Meinung irgend ein gerechter Grund zur Beſchwerde oder Mißdeutung hervorgehen könne, denn ſie erſchien Uns nur als eine ganz natürliche und unvermeidliche Entwickelung der Verhältniſſe, wie ſie ſich geſtaltet hatten, Verhältniſſe, die Wir nicht willkürlich und um materieller Vortheile willen hervorgerufen, ſondern die Uns durch die Maßnahmen der Königlich Hannoverſchen Regierung als eine Nothwendigkeit auferlegt waren. Wenn Wir in ſolcher Lage Uns vollkommen frei fühlten, für die Verhältniſſe des Herzogthums diejenigen Einrichtungen zu wählen, die ſeinen Bedürfniſſen am meiſten zuſagten, ſo glaubten Wir, daß es von uns nicht erwartet werden könne, Inconvenienzen zu berückſichtigen, die bei der Verfolgung dieſes Weges etwa für das Königreich Hannover oder eine Provinz deſſelben ſich ergeben mochten, und zwar um ſo weniger, als es die Königlich Hannoverſche Regierung augenblicklich in der Hand hatte, dieſe Inconvenienzen zu beſeitigen, indem ſie mit dem Gebietstheile, deſſen Intereſſen gefährdet ſein mochten, dem Zollvereine ſich anſchloß. Die Wahl eines ſolchen Auskunftsmittels ſchien Uns auch für die Königlich Hannoverſche Regierung mit irgend einer Aufopferung an ihrer Autorität oder Selbſtſtändigkeit nicht verbunden, denn wenn ſie ihre Verhältniſſe, dem Beſten des Landes gemäß, nach Maßgabe der unabänderlich entſtandenen Lage der Dinge ordnete, folgte ſie nur einem Impulſe, welchen zu berückſichtigen keine Regierung als eine Verletzung ihres Anſehns betrachten kann.

Zu gleicher Zeit glaubten Wir aber annehmen zu dürfen, daß dem Zollvereine von keiner Seite her ein gegründeter Vorwurf werde gemacht werden können, wenn er nach dem Zutritte Braunſchweigs die Verhältniſſe ſich entwickeln ließ, wie es die Natur der Sache mit ſich brachte.

Der Zollverein hatte das Erbieten Braunſchweigs, mit dem ganzen Lande ihm beizutreten, auch nicht im entfernteſten hervorgerufen und nahm das Herzogthum in ſich auf, weil er, ſeinen offen verkündigten Grundſätzen gemäß, keinen Staat zurückweiſt, der die Aufnahme wünſcht; ihn alſo konnte unmöglich eine Verantwortlichkeit treffen, wenn aus dieſer Aufnahme Unbequemlichkeit oder Nachtheile für einen dritten Staat hervorgingen, insbeſondere wenn dieſer, wie ſchon bemerkt, es in ſeiner Macht hatte, dieſen Unbequemlichkeiten oder Nachtheilen ſofort ſelbſt ein Ende zu machen. Dazu kommt, daß, wenn der Zollverein aus Rückſichten auf die Verhältniſſe Hannovers dennoch hätte das Herzogthum zurückweiſen wollen, dieſes, in der Unmöglichkeit, zu den alten Verbindungen zurückzukehren und zugleich von den neuen Verbindungen, die es geſucht, abgeſchnitten, in eine Stellung der Iſolirung gedrängt wäre, deren Folgen auf die Nachbarländer, und überhaupt auf den Zollverein, viel nachtheiliger hätten zurückwirken müſſen, als es die ungetheilte Aufnahme des Herzogthums je vermag, ſo daß alſo, wenn der Zollverein dieſe ungetheilte Aufnahme beſchloß, er den allgemeinen Intereſſen nur förderlich war und ihm die Folgen nicht zugerechnet werden konnten, die unvermeidliche Nebenumſtände vielleicht außerdem mit ſich führen mochten.

Wir haben bis jetzt gehofft, daß es Ihnen gelingen werde, dieſen Anſichten Eingang bei dem Königlich Preußiſchen Gouvernement zu verſchaffen, indeſſen erſehen Wir mit Bedauern aus Ihrem Berichte vom 16. d. Mts. und deſſen Anlagen, insbeſondere der Note der Königlich Preußiſchen Herren Bevollmächtigten vom 12. d. Mts., daß das Königlich Preußiſche Gouvernement fortwährend von entgegengeſetzten Anſichten ausgeht.

Die Königlich Preußiſche Regierung erklärt ſich zwar bereit, die geſammten Herzoglich Braunſchweigſchen Lande, mit Inbegriff des Harz- und Weſerdiſtricts, in den Zollverein vom Jahre 1842 an aufzunehmen und in dieſer Weiſe den Vertrag abzuſchließen, ſie wünſcht aber, daß durch eine beſondere Acte diesſeits auf die Ausführung des Vertrages hinſichtlich der Aufnahme des gedachten Harz- und Weſerdiſtricts auf ein Jahr, auf das Jahr 1842, Verzicht geleiſtet und dieſer durch einen vielleicht unter Vermittlung Preußens abzuſchließenden Vertrag — eine Verſtändigung über die näheren Bedingungen vorausgeſetzt — bei dem Hannoveriſch-Oldenburgſchen Vereine belaſſen werde, mit Vorbehalt der

um Beſten jener Landestheile zu ſtipulirenden Verkehrserleichterungen mit den Braunſchweigſchen Hauptlanden.

In der Vorausſetzung, daß auf ein ſolches, für das alleinige Jahr 1842 zu treffendes Arrangement diesſeits eingegangen werde, verpflichtet ſich der Zollverein, nach Ablauf des Jahres den Harz- und Weſerdiſtrict unter allen Umſtänden, wenn es von Uns verlangt wird, in den Verein eintreten zu laſſen. Die Königlich Preußiſche Regierung rechnet darauf, daß das Königlich Hannoverſche Gouvernement während dieſes einen Jahres ſein Verſprechen, dem Zollvereine beitreten zu wollen, erfüllen und ſolchergeſtalt den Unannehmlichkeiten definitiv vorbeugen werde, die aus der Fortdauer des Hannoveriſch-Oldenburgſchen Steuervereins dem Zollvereine, namentlich den in denſelben aufgenommenen weſtlichen Gebietstheilen des Herzogthums gegenüber, unvermeidlich würden entſtehen müſſen. Die Königlich Preußiſche Regierung iſt des Dafürhaltens, daß ein ſolches rückſichtsvolles Verfahren den Zollverein vor einem jeden Vorwurfe ſchützen werde, wenn er, durch die unverhoffte Nichterfüllung der Hannoverſcher Seits erregten Erwartungen nach Ablauf des Jahres in die Lage geſetzt werden ſollte, mit vorzugsweiſer Berückſichtigung ſeiner eigenen Lage, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die ſein Intereſſe erheiſcht, und erwartet endlich von der Billigkeit der diesſeitigen Regierung, daß ſie bei ihrer Entſchließung über dieſen Gegenſtand nicht bloß ihre eigene Lage, ſondern auch die Lage ihrer künftigen Zollverbündeten berückſichtigen werde.

Wir glauben der Königlich Preußiſchen Regierung einen beſſeren Beweis Unſerer entgegenkommenden Geſinnungen nicht geben zu können, als wenn Wir, mit Hintanſetzung Unſerer eigenen Anſicht, auf den Vorſchlag Derſelben, jedoch mit dem einzigen Vorbehalte, eingehen, daß zu der Vorausſetzung, auf welcher der ganze Vorſchlag beruhet, Königlich Hannoverſcher Seits eine beſtimmtere Veranlaſſung gegeben werde, als es bis jetzt geſchehen iſt.

Jene Vorausſetzung iſt die, daß, wie die Königlich Preußiſche Note vom 12. d. Mts. ſelbſt enthält, die Königlich Hannoverſche Regierung während des Jahres 1842 die Hinderniſſe, welche ihrem Zollanſchluſſe entgegenſtehen, beſeitigen und ihren Wunſch, ſich dem Zollvereine anzuſchließen, und die Verhandlungen deshalb ſo früh als möglich zu eröffnen, erfüllen werde.

In der Protocollarerklärung der Königlich Hannoverſchen Bevoll-

mächtigten vom 6. d. Mts. finden wir indeſſen nur die Erwartung ausgedrückt, man werde der Königlich Hannoverſchen Regierung zutrauen, daß ſie theils in den günſtigen Wirkungen des Zollvereins, theils in den freundſchaftlichen Verhältniſſen zu Preußen die dringende Veranlaſſung finde, ſich dem Vereine anzuſchließen, ſobald nicht mehr Gründe von überwiegender Wichtigkeit ſie davon zurückhielten. Es wird, unter Berufung auf die Notorietät der Thatſachen, erklärt, daß dergleichen Gründe jetzt vorhanden ſeien und daß ihre Beſeitigung von der Königlich Hannoverſchen Regierung nicht abhänge, dergeſtalt, daß ſelbſt der Wunſch, zu einer Vereinbarung über den Anſchluß zu gelangen, nicht nur als nutzlos, ſondern ſogar geradezu als zweckwidrig erſcheinen müſſe, weshalb auch die Königliche Regierung nicht vermöge, über die Zeit, wenn dieſe Hinderniſſe aufhören würden, ſich beſtimmter zu äußern.

In dem Schreiben der Königlich Hannoverſchen Commiſſarien vom 10. d. Mts. iſt ſodann unter erneuerter Hinweiſung auf dieſe Hinderniſſe der Wunſch derſelben Namens ihrer Regierung ausgedrückt, daß von den beiden ihnen gezeigten Alternativen die eine, nämlich das Verbleiben des Harz- und Weſerdiſtricts im Hannoveriſch-Oldenburgſchen Vereine während des Jahres 1842 gewählt werden möge, indem, wenn die Königlich Preußiſcher Seits ausgeſprochene Hoffnung, daß während dieſes Jahres die Verhandlungen und Einleitungen wegen des Anſchluſſes Hannovers an den Zollverein vorbereitet würden, ſich beſtätigen ſollte, eine mit bedeutenden Koſten und Schwierigkeiten verbundene Abänderung der bisherigen Verhältniſſe vermieden würde, im Falle der Nichterfüllung jener Hoffnung aber immer die nöthige Zeit gewonnen werden würde, um die dann erforderlichen Einrichtungen genügend vorzubereiten.

Dieſer letztere Zuſatz ſchwächt bedeutend die günſtigen Folgerungen, die aus der unter den beiden Alternativen Königlich Hannoverſcher Seits getroffenen Wahl hergeleitet werden könnten. Die Hinderniſſe ſelbſt aber, welche notoriſcher Weiſe jetzt dem Zollanſchluſſe entgegenſtehen ſollen, ohne daß die Königlich Hannoverſche Regierung ſie zu beſeitigen vermöchte, ſind ſo wenig bezeichnet, daß ſich gar nicht beurtheilen läßt, ob die gedachte Regierung nach Ablauf des Jahres 1842 ſie werde beſeitigt haben, oder als beſeitigt betrachten, und überhaupt iſt nicht ſowohl von der Benutzung des Jahres 1842 zur baldmöglichſten Anknü-

pfung von Verhandlungen, als vielmehr nur von Vorbereitung zu den Verhandlungen und Einleitungen wegen des Zollanſchluſſes die Rede.

Wir können die Beſorgniß nicht unterdrücken, daß unter ſolchen Umſtänden die Königlich Hannoverſche Regierung das Jahr 1842 verſtreichen laſſen könnte, ohne ernſtlich gemeinte Schritte wegen ihres Zollanſchluſſes zu thun; ſie würde durch die einfache Erklärung, daß die Hinderniſſe noch fortdauerten, ſich jeder Verpflichtung überhoben erachten können und vielleicht erwarten, daß die Ausgleichung der Mißverhältniſſe alsdann immer noch zeitig genug durch den Abſchluß eines Vertrages über Zoll= und Verkehrserleichterungen herbeigeführt werden könne.

Alsdann aber würde gerade der ſehr ungünſtige Fall eintreten, welchem Wir durch die ſofortige Mitaufnahme der weſtlichen Gebietstheile in den Zollverein vorzubeugen bemüht geweſen ſind; dieſe Gebietstheile würden ihren Mitübergang in den Zollverein nicht mehr als eine nothwendige Folge des Anſchluſſes des übrigen Theiles des Landes betrachten, ſie würden die Lage, die ſich ihnen in der Zwiſchenzeit durch nothwendigerweiſe zuzugeſtehende Verkehrserleichterungen bereitet hätte, als bequemer und zuſagender betrachten, und leicht könnten ſie die Schwierigkeiten, die der Eintritt in den Zollverband ihnen auferlegen würde, nicht mehr als ein mit ihren eigenen Intereſſen eng verbundenes Opfer, ſondern als eine Laſt anſehen, die ſie um fremder Zwecke willen auf ſich zu nehmen genöthigt werden ſollten.

Wir ſind überzeugt, daß die erleuchtete Königlich Preußiſche Regierung es keineswegs unangemeſſen finden wird, wenn Wir in der Erklärung des Königlich Hannoverſchen Gouvernements wenigſtens einige Gewißheit dafür ſuchen, daß dieſe und andere von Uns beſorgte Nachtheile nicht eintreten werden.

Wir erkennen ſehr wohl, daß es unbillig ſein würde, von jener Regierung eine Erklärung zu erwarten, daß ſie binnen dem Jahre 1842 ihren Anſchluß an den Zollverein ſelbſt bewerkſtelligen wolle, denn eine ſolche Erklärung würde ihr die nöthige Freiheit rauben, jenen Anſchluß unter Bedingungen herbeizuführen, die ſie als nothwendig für das Wohl ihrer Unterthanen betrachten mag, aber ein Verſprechen, daß ſie, gerade wie es die Königlich Preußiſche Note ausdrückt, die Verhandlungen ſobald als möglich beginnen wolle, um während des genannten Jahres ihren eventuellen Anſchluß an den Zollverein vollſtändig vorbereiten zu können, wird von ihr mit allem Rechte und mit Schonung jeder Rück=

ſicht zu fordern ſtehen. Durch eine ſolche Zuſage bindet ſich die Königlich Hannoverſche Regierung in keiner auf das Reſultat der Verhandlungen ſelbſt ſich beziehenden Hinſicht die Hände, ſie ſpricht in offener Weiſe nur aus, was Königlich Preußiſcher Seits ſchon jetzt als der eigentliche Sinn ihrer bisherigen Erklärungen betrachtet wird und kann in einer ſolchen unumwundenen Sprache keineswegs eine Beeinträchtigung ihres Anſehens finden, da ihre Zuſagen anderen Regierungen zur Ergreifung wichtiger, von ihr ſelbſt gewünſchter Maßregeln führen ſollen. Endlich dürfte auch wohl kein Hinderniß gedacht werden können, das der Königlichen Regierung die Freiheit raubte, Verhandlungen nach ihrem Ermeſſen zu beginnen.

Wir ſind daher bereit, alle Unſere Bedenken fallen zu laſſen und die Königlich Preußiſcher Seits gemachten Vorſchläge anzunehmen, wenn die Königlich Hannoverſche Regierung, unter Vermittelung des Königlich Preußiſchen Gouvernements, das Verſprechen ertheilen will, daß, inſofern die diesſeitigen weſtlichen Gebietstheile in ihrem Steuervereine für das Jahr 1842, unter demnächſt näher zu verabredenden Bedingungen, belaſſen würden, ſie dieſe Zeit benutzen wolle, um den von ihr gewünſchten Anſchluß an den Zollverein zu bewerkſtelligen und hierzu die Verhandlungen ſobald es möglich zu eröffnen.

Würde, wie Wir mit Gewißheit hoffen, die Königlich Preußiſche Regierung ſich geneigt erklären, auf dieſe Vorſchläge einzugehen, ſo würde dem gewünſchten baldigen Abſchluſſe des Vertrages, wonach das ganze Herzogthum, mit Einſchluß des Harz- und Weſer-Diſtrictes, vom Anfange des Jahres 1842 an in den Zollverein eintritt, ein erhebliches Hinderniß nicht weiter im Wege ſtehen, und es würde dann gleichzeitig eine beſondere Stipulation aufzunehmen ſein, wonach die diesſeitige Regierung ſich verpflichtet, während des Jahres 1842 die wirkliche Aufnahme des Harz- und Weſer-Diſtrictes in den Zollverein nicht zu verlangen, dieſen vielmehr noch während dieſes einen Jahres in dem Hannoveriſch-Oldenburgſchen Steuerverein zu belaſſen, wenn vor der Ausführung Unſeres Acceſſionsvertrages nur bis zu einem gewiſſen feſtzuſetzenden Zeitpunkte die Königlich Hannoverſche Regierung das ſo eben von Uns bezeichnete Verſprechen abgiebt, unter der ausdrücklichen Vorausſetzung jedoch, daß nach Ablaufe dieſes Jahres dem wirklichen Eintritte jener diesſeitigen Gebietstheile in den Zollverein, wenn Wir ihn wünſchen, unter keinerlei Umſtänden irgend ein Hinderniß entgegenge-

ſetzt werden ſolle. Die Beſtimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem eine ſolche Erklärung von Seiten Hannovers zu erwarten ſein würde, wollen wir gern dem Ermeſſen der Königlich Preußiſchen Regierung überlaſſen.

Wir autoriſiren Sie nun hiernach, ſobald als möglich den Königlich Preußiſchen Herrn Bevollmächtigten eine Erklärung abzugeben, und finden nichts dagegen zu erinnern, daß Sie, wenn es nach Lage der Sache angemeſſen erſcheinen ſollte, Vorſtehendes Demſelben wörtlich mittheilen. — — — —

Auszug

aus einem Reſcripte des Herzogl. Staats-Miniſteriums vom 12. October 1841 an den Herrn Finanz-Director und Geheimen Legationsrath v. Amsberg, und den Herrn Miniſter Reſidenten, Oberſtlieutenant und Cammerherrn v. Röder in Berlin.

Nachdem Wir Ihren Bericht vom 10. d. M. über die zu treffende Vereinbarung wegen der Belaſſung der weſtlichen Theile des Herzogthums in dem Hannover-Oldenburgſchen Steuer-Vereine während des Jahres 1842 und die deshalb weiter erforderlichen Einrichtungen einer genauern Erwägung unterzogen, ertheilen Wir Ihnen darauf folgende Inſtruction:

Wenn Wir überhaupt Uns damit einverſtanden erklären, daß die weſtlichen Gebietstheile noch auf Ein Jahr in dem Hannover-Oldenburgſchen Vereine gelaſſen werden, ſo bringen Wir ein weſentliches Opfer Unſerer vom Beginn der Verhandlungen an ausgeſprochenen und von den triftigſten Motiven unterſtützten Anſicht, daß der Anſchluß des Herzogthums an den Zollverein ſich auf alle Theile ſeines Gebiets erſtrecken müſſe und bringen es darum, damit der baldige Anſchluß des Königreiches Hannover an den Zollverein dadurch befördert werden möge. Für die Erreichung dieſes Zweckes muß alſo wenigſtens die Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſein. Dieſe

Wahrſcheinlichkeit finden Wir nicht hinlänglich begründet, wenn die Königl. Hannoverſche Regierung eben ſo, wie es in dem §. 1. des überſandten Entwurfes ausgedrückt iſt, ihre Geneigtheit erklärt, während des Jahrs 1842 die Hinderniſſe, welche dem Anſchluſſe des Königreiches an den Zollverein zur Zeit entgegen ſtehen, aus dem Wege zu räumen. Denn wenn die Königl. Hannoverſche Regierung alsdann jene Hinderniſſe beſeitigt oder auch nur den Verſuch dazu gemacht hat, ſo hat ſie ſich ihres Verſprechens vollſtändig entledigt, ohne daß damit ein weiterer Schritt zur Erreichung des Ziels gethan wäre. Man kann Hinderniſſe einer Sache beſeitigen, ohne darum die Sache ſelbſt zu thun, und wenngleich die Königlich Hannoverſchen Commiſſarien früher laut des Protocolles vom 6. v. M. erklärt haben: man dürfe ihrer Regierung zutrauen, daß ſie in den wichtigen Ergebniſſen des Zollvereines, ſo wie in den freundſchaftlichen Verhältniſſen zu Preußen die dringende Aufforderung finden werde, ſich dem Vereine anzuſchließen, ſo können Wir in einem ſolchen allgemeinen Ausſpruche, von dem Wir wenigſtens zu wiſſen glauben, daß er wenige Wochen vorher zu Hannover nicht die leitende Anſicht war, keine bündige Zuſage finden, den Beitritt zum Zollvereine wirklich bewirken, oder gar binnen einer gewiſſen Zeit herbeiführen zu wollen.

Wenn Wir Uns nun aber verpflichten ſollten, die Ausführung des Vertrages wegen des Beitritts zum Zollvereine hinſichtlich der weſtlichen Gebietstheile auf ein Jahr dann zu ſuspendiren, wenn die Hannoverſche Regierung eine Erklärung abgiebt, in welcher nach Unſerer übereinſtimmenden Anſicht mit Preußen die Zuſage enthalten iſt, während des Jahres 1842 die Hinderniſſe aus dem Wege räumen zu wollen, welche dem Anſchluſſe des Königreiches Hannover an den Zollverein entgegenſtehen, ſo würden Wir, wenn eine ſolche Erklärung deutlich erfolgt, Unſere Uebereinſtimmung in der Anſicht, daß eine ſolche Thatſache vorliege, ausſprechen müſſen, und doch haben Wir Ihnen eben gezeigt, daß damit für Unſere Abſicht noch nichts erreicht iſt. Es trifft alſo keinesweges zu, was Sie in Ihrem Berichte anführen, daß die demnächſtige Auslegung der zu erwartenden Erklärung Uns gegen das Verfehlen Unſerer Abſicht genügend ſichere, und allerdings iſt daher der Wortlaut der hier aufzunehmenden Stipulation von der allergrößten Wichtigkeit.

Es iſt Uns im höchſten Grade unangenehm, in dieſem Punkte eine von der Königl. Preußiſcher Seits geäußerten Anſicht abweichende Meinung hegen und die Discuſſion darüber noch länger fortſetzen zu müſſen, zumal da jeder Tag für den Anſchluß die vorbereitenden Maßregeln ein faſt unerſetzlicher Verluſt iſt, aber dieſer Gegenſtand iſt zu wichtig, als daß Wir ihn wider Unſere Ueberzeugung aufgeben könnten.

Neben den eben angeführten Rückſichten müſſen Wir Ihre Aufmerkſamkeit noch auf einen andern Geſichtspunkt lenken, der ebenfalls von nicht geringer Bedeutung iſt.

Die fragliche Uebereinkunft muß natürlicher Weiſe der Ständeverſammlung mitgetheilt werden, bei welcher ſie ohnfehlbar eine große Aufmerkſamkeit und lebhafte Discuſſion erregen wird. Nichts iſt gewiſſer, als daß ſofort die Frage entſtehen wird, welche noch zur Zeit entgegenſtehende Hinderniſſe es ſind, die von der Königlich Hannoverſchen Regierung beſeitigt werden ſollen, und Wir werden die Beantwortung dieſer Frage nicht ablehnen können, da ſie zur Sache gehört und auf die Beurtheilung des Gegenſtandes ſelbſt, nämlich der Frage, welche Stellung den weſtlichen Gebietstheilen während des Jahrs 1842 zu geben ſei, vom größten Einfluſſe iſt, mithin die Stände in ihrem Rechte ſind, wenn ſie ihre zuſtimmende Erklärung ſo lange zurückhalten, bis ihnen genügender Aufſchluß gegeben iſt. Die Königl. Hannoverſchen Bevollmächtigten ſelbſt aber haben dieſe Hinderniſſe nicht näher angegeben, ſie haben ſich nur auf ihre Offenkundigkeit, mithin auf Verhältniſſe bezogen, die in der allgemeinen Lage des Landes geſucht werden müſſen. Auf dieſen Punkt aber die Discuſſion zu führen, würde im höchſten Grade unangemeſſen ſein — — — — — —

Deshalb muß der Beitritt des Landes zum Zollverein entweder vollſtändig geſchehen, oder, wenn dennoch eine vorübergehende Verſchiedenheit in den Verhältniſſen deſſelben eintreten ſoll, ſo muß dieſe wenigſtens aus Gründen erfolgen, die ſich klar und verſtändlich darſtellen.

Wir hoffen deshalb, daß es bei den Königl. Hannoverſchen Herren Bevollmächtigten, welchen Sie dieſe Unſere Bedenken vortragen werden, keinem Anſtande unterliegen wird, die folgende Stelle in dem §. 1. des Entwurfes.

»während dieſes Zeitraumes die Hinderniſſe, welche dem Anſchluſſe des Königreiches Hannover zur Zeit entgegenſtehen, aus dem Wege zu räumen«

durch die folgenden Worte:

»ſich während dieſes Zeitraumes mit den Staaten des Zollvereines über den Anſchluß des Königreiches Hannover an denſelben zu verſtändigen«

zu erſetzen und glauben auf die baldigſte Erwirkung des Einverſtändniſſes hierüber um ſo mehr rechnen zu dürfen, als das Königl. Preußiſche Gouvernement in der an die Königl. Hannoverſchen Commiſſarien unterm 5. d. M. gerichteten Note Unſeren Wunſch bereits zu erkennen gegeben hat, die Zuſage Seitens der Königl. Hannoverſchen Regierung zu erhalten, daß ſie das Jahr 1842 benutzen wolle, um den Anſchluß Hannovers an den Zollverein zu bewerkſtelligen und hiezu die Verhandlungen ſobald als möglich zu eröffnen.

Sobald durch den Beitritt der Königlich Preußiſchen Herren Bevollmächtigten zu dieſer Modification das erwünſchte Einverſtändniß über dieſen Punkt erreicht ſein wird, ſtehen der Vollziehung der Verträge und auch der vorliegenden Uebereinkunft wegen der weſtlichen Gebietstheile keine weiteren Bedenken mehr entgegen, indem Wir gegen die übrigen Stipulationen der letzteren keine Erinnerungen zu machen haben.

Ueber den Erfolg Ihrer hiernach weiter zu thuenden Schritte ſehen Wir Ihrem unverzüglichen Berichte entgegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06449 2195